Jud.
167
Y

Buchbinderei
Theo Storfinger
826 Altmühldorf

Jud. 167 Y

Digitized by Google

<36604837060011

<36604837060011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Jud. 1677

# המחקר
# בעסקי יקרא דשכבי ויקרא דחיי

Ueber

# Gesetz und Geschichte der Leichenbestattung

und über diesbezügliche

## Bräuche und Mißbräuche.

Mit Bezug auf die Schweizer Leichenverbrennungsfrage.

Nebst Anhang: Ueber Trauergesetz behufs einer diesbezüglichen Zeitfrage.

Von

**A. Stern,**
Oberrabbiner in Neu-Pest.

Preis 1 fl.

Buda-Pest 1874.
Druck von Emerich Bartalits (Fünflerchengasse Nr. 5.)

3.4

Digitized by Google

Jud. 167 y

# המחקר
## בעסקי יקרא דשכבי ויקרא דחיי

Ueber

# Gesetz und Geschichte der Leichenbestattung

und über diesbezügliche

**Bräuche und Mißbräuche.**

Mit Bezug auf die Schweizer Leichenverbrennungsfrage.

Von

**A. Stern,**

Oberrabbiner in Neu-Pest.

Preis 1 fl.

Buda-Pest 1874.
Druck von Emerich Bartalits (Fünflerchengasse Nr. 5.)

A 60/378

Bölcsőd az, majdan sirod is,
Mely ápol s eltakar.

Szózat.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

הנאהבים והנעימים בחייהם ובמותם לא נפרדו

# Den Manen

des wackern und opferfähigen Freundes, Juden, Bürgers
und Patrioten, weiland Ehrenbürgers der k. Freistadt Pest,
und Vorstehers der isr. Kultusgemeinde daselbst

Herrn

## SALOMON HERZ;

dessen

ebenbürtigen und frommen Gattin

Frau

## ROSALIE HERZ geb. KLEIN,

deren

allgemein geliebten, geachteten und tief betrauerten Schwiegersohnes, Bürgers und Geschäftsmannes in Pest,

Herrn

## ALBERT NETTER

als Freundschaftstribut

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

## An Seine Wohlgeboren des Herrn M—s in P.

Auf Ihre geschätzte Anregung, ob ich nicht geneigt wäre, zu Humanitäts und Sanitäts Gunsten, auf Abschaffung eines Brauchs anzutragen, des Brauchs nämlich: daß bei Leichenbestattung am Rande des Grabes der Sarg geöffnet wird, umwillen einer Zeremonie, die, wenn sie schon durchaus geschehen müßte, im Leichenhause vor Schließung des Sarges geschehen könnte; nahm ich zu diesem Behufe die Feder in die Hand, und wie Sie sehen, bewährt sich auch hier das Sprichwort: Die Arbeit wächst unter der Feder. Ihre Bemerkung, daß Sie unmöglich glauben können, daß solche und ähnliche Observanzen in religionsgesetzlichen Urkunden wurzeln sollten, werden Sie in diesen Blättern begründet finden. Es wird Ihnen auch wohlthun die Mittheilung, daß, laut brieflicher Versicherung des gelehrten Redakteurs der „Neuzeit“, die Sitte des Sargöffnens am Grabesrand in Oesterreich nicht gekannt ist; ja noch mehr, ein angenehmer Gast, Herr Rabbiner Dr. Wolffsohn erzählt mir dieser Tage, daß in Posen und in ganz Norddeutschland das Sargöffnen nicht nur nicht gekannt ist, sondern die Rabbiner daselbst hätten auch die Konzession (!) ganzer Särge an die Kondition geknüpft: daß der einmal geschlossene Sarg nicht mehr geöffnet werden darf; das Zeremoniel, was das terminum technicum „Schechiwa“

Digitized by Google

nennt, geschieht auch bei Einsargung der Leiche. So gälten diese Blätter, so weit sie die Sitte des Sargöffnens berühren, blos pro domo, resp. für das Haus Israel unter der Stephanskrone. Kein großes Kompliment! doch dürfen wir die Ueberzeugung nähren, daß wir auch hier zu Lande auf diese Anregung, von kompetenter Seite, nicht das leiseste kol anot eines non possumus in die Ohren bekommen werden. Nicht so leicht dürfte es gehen mit der Bresche gegen die Tekanot-Mauer der Chewra-Kadischa, und nach dem bekannten Dichterwort „Es ist Vieles faul im Staate Dänemark", hätten es diese Blätter auch nicht allein auf die eine Bresche abgezielt. — Auch ich bin nicht in Arkadien geboren, bin auch nicht unthätig an dem keschot azmach, dem Kehren vor dem eignen Herd. So interpretirte meine Kanzel der hierortigen Chewra-Kadischa am 7. Adar, als am Sterbetage unseres Lehrers Moses, das Midraschwort: In aller Welt Zukunft wird Moses stehen an der Spitze aller religiös-humanitären Vereine, und wird seinen Antheil haben an den Verdiensten eines jeden frommen Vereins" (Jalkut Sos-Habracha). Alle Vereine religiös-humanitärer Tendenz haben sich herausgebildet aus Wort und Geist der Mosaischen Lehre, Moses bleibt ewig der omed umeschamesch (Midr. das.), der geistige Gründer und Bildner aller edlen und gemeinnützigen Institutionen und Institute, hat auch mit Recht den Löwenantheil an den moralischen Verdiensten frommer Vereine und Institutionen. Dagegen wird aber auch Moses protestiren gegen jedes

Statut, gegen jeden Brauch, die seinen Geist nicht athmen; und allerwenigst wird Moses Antheil haben wollen an Handlungen oder Unterlassungen, die Alles mehr als verdienstlich zu nennen wären. Ein solcher Protest ist Intention dieser Blätter. Keine Reform, sondern Restitution; Ehre dem Alten, wo das Jüngere ist Rückschritt — Reaktion.

Neu-Pest, März 1874.

Digitized by Google

## Ueber den Brauch des Sargöffnens an Grabesrand.

Ein Mißbrauch und weiter nichts. Gehört nicht in die Kathegorie der religiösen Mumien, der antiquirten Bräuche, die mit Lebensodem auf die Welt gekommen sind, und gleich den Menschenleichen gerechten Anspruch haben auf Pietät, indem sie die Hüllen waren, in denen Seelen gewohnt haben, aus denen Leben geströmt ist. Die göttliche Schrift ist verflogen, die Tafeln sind zerbrochen; und ist solcher Bruch auch nichts mehr als Stein oder Thon, Göttliches war an ihnen, sie verdienen möglichste Schonung, ehrenhaftes Andenken, ein Grab, das in Ehren gehalten wird. Nichts Geistiges, oder solchem auch nur mindest Ähnliches innwohnte je unserem mit Mißbrauch gekennzeichneten Usus, ist, mit der Bibel gesprochen, eine Todgeburt, die nie Sonne gesehen hat; und bei solcher Eigenschaft verdiente dieser Brauch die Scholle nicht, in die er schon längst hätte verscharrt werden sollen.

Der Sarg wird geöffnet obwillen des bekannten Zeremoniels, so weit die Genesis des Sargöffnens. Da aber mit dem Nagel Alles herabzufallen hat, was an dem Nagel hängt; so müssen wir folgende literärische und kulturhistorische Bemerkung vorausschicken. — Die Sitte des Einsargens unter geschlossenem Deckel findet sich in der Bibel aus-

drücklich nur ein einziges Mal. „Und er (Josef) wurde in einen Sarg (Aron) gelegt in Aegypten" (Genes. 50, 26). Hier ist jedoch von keinem eigentlichen Begraben die Rede, und wir hätten unter der Bezeichnung „Aron" einen Mumienkasten zu verstehen (verg. Gesenius zur Radix). Der Midrasch will die Leiche Jaakobs in einem Sarg eingeschlossen wissen (Jalkut Vajechi). Eine gerechte Vermuthung Angesichts eines Leichenkonduktes von vielen Tagen, hierin durfte sich aber nicht minder die Sitte der Midraschzeit abspiegeln, wo die Sitte steinerner und größtentheils hölzerner Särge so allgemein war, daß der Midrasch die Sitte an ein Schriftwort der Thora anlehnt (Rabba Gen. c. 19.) Von dem Begräbnisse des Königs Assa erzählt die Bibel: Und sie begruben ihn in seinem Begräbnisse, das er sich bereitet in der Stadt David's, und sie legten ihn auf ein Lager, das war gefüllt mit Gewürz und Spezereien, gemischt nach Art der Salbenmischung, und zündeten ihm ein Feuer an, groß über die Maßen" (Chron. II. 16, 14). Hier dürfte die königliche Leiche verbrannt worden sein (hierüber Näheres in diesen Blättern), und so läßt sich die diesbezügliche allgemeine Sitte der Bibelzeit aus den biblischen Urkunden nicht erkennen. Von der Talmudzeit wollen Raschi und Tossephot behaupten, daß die Sitte ganzer Särge allgemeine Sitte gewesen wäre (Ketubot. 4, 2). Karo bestreitet die diesbezügliche Allgemeinheit (T. J. D. 375), und schließt vielmehr aus der ausdrücklichen Stelle (Jer. Kelaim 32, a): R. Jehuda Hanaszi befahl, daß

der Boden seines Sarges durchlöchert sei", auf den auch üblich gewesenen Brauch ganzer Särge (Kesof Mischne Abel 4, 4). Für erstere Annahme spräche schon deutlich genug folgende Stelle: Der sterbende R. Jose B. Kisma spricht zu seinen Jüngern: Sarget mich tief in die Erde ein, denn an jede Dattelpalme Babylons ist ein Perserpferd angebunden, und aus jedem Sarge in Palästina frißt ein Mederroß sein Futter (Synh. 98, 6.)" Auch Josephus berichtet von Särgen, so von dem kostbar verzierten Sarge des Herodes (Ant. 17. 9, 3). Maimoni und Nachmanides bringen den Brauch ganzer Särge als zulässig und üblich (Maim. das. Karo das. T. Sabab 375, 3). Die französischen Juden des Mittelalters pflegten aus dem Tische, der während ihres Lebens Zeuge ihrer Gastfreundschaft war, ihre Särge zimmern zu lassen (Bachya b. Ascher P. Teruma). In den spätern Jahrhunderten, von den Zeiten Nissims bis herein in unser Säculum (S. chid. Ran. zu Synh. 46. J.D. 375,4 Sifte-Kohen 5) war Beerdigung mit offenem Sarge, oder ganz ohne Sarg übliche Sitte, und mußte der talmudische und nachtalmudische Brauch geschlossener Särge sogar die Verunglimpfung erfahren, als nichtjüdisch verschrien zu werden. Ob der Brauch ganzer Särge in der grauen Vorzeit auf das Attribut „Jüdisch" je Anspruch gemacht habe, möchte ich sehr bezweifeln; die Kleingeister datiren nicht von so lange her. So mochte es unsern Altvordern nie in den Sinn gekommen sein, daß man aus der unschuldigen Sitte aus Mischnazeit (Sabbat 151, a), nämlich aus der Sitte der Leichenwaschung Religion

machen wird: ob die Waschung unmittelbar nach dem Tode, oder aber vor der Beerdigung zu geschehen habe? Eine solche Frage wird anno 1829 von Lugos an Moses Sofer gerichtet. Veranlassung gab hiezu das Landesgesetz gegen übliche frühe Beerdigung, und das Responsum ist für eventuell zweimalige Waschung, wenn bei eingetretener Verwesung abermalige Waschung nothwendig wäre (Chatam-Sofor J. D. 328). Was wäre Folge des erwähnten Landesgesetzes nöthiger gewesen, als die Einführung ganzer Särge? Und ist zu Mischnazeit der Brauch ganzer Särge so allgemein gewesen, daß die Mischna gestattet, vor Ausgang des Sabbat sich auf den Weg zu machen, um einen Sarg herbeizuholen (Sabbat 151, a); und wäre nach Raschi und Nachmanides, auch bei generellen Fällen, die Trauerzeit zu rechnen von dem Momente an, daß der Sarg geschlossen wird; so könnte doch wol, wie es bei uns auch geschieht, die Einsargung nach der Waschung das einfachste Expediens sein gegen sonst eventuell nöthige zweimalige Waschung; demungeachtet wird in dem erwähnten Responsum die Einführung des Sarges nicht empfohlen. Ein interessantes Zusammentreffen! Auch Kaiser Josef II. war gegen den Brauch der Särge. Aber wie Kaiser und Rabbiner, ebenso weit stehen von einander die leitenden Motive gegen den Brauch der Särge. Kaiser Josef hatte die Lebenden vor Augen; Sanitätsrücksichten bestimmten den hellsehenden Fürsten für Abrogation des üblichen Brauchs. Der große Schulfürst R. Jehuda mochte weniger gewagt haben, an der Sitte

seiner Zeit zu rütteln; und so durfte er, und das auch nur an seinem eigenen Sarge, bloß die Löcherung des Bodens angeordnet haben, zum Zwecke von Verwesungsbeschleunigung. Die jüdischen Unterthanen des Kaisers Josef, und die späten Nachkommen des Fürsten Jehuda waren gegen Sargsitte unwillen der Todten. Ihr Motiv wurzelt im Mystizismus, der wohl schon im Talmud seine Quelle hat; aber, wie gezeigt, von den Talmudisten nicht gefürchtet ward. „Das Fleisch schmerzt, die Würmer thun weh wie Nadelstiche (Berach. 18,6 u. a. O); daher Verwesungsbeschleunigung, und konsequenterweise auch kein Sarg — Wurmstichig wol dieser und ähnlicher Grund aus dem dunklen Reiche der Mystik, nichtsdestoweniger sind solche Gründe ganz zäher Natur. Der Brauch ganzer Särge konnte trotz seines historischen Rechtes, trotz des landespolizeilichen Verbots früher Beerdigung, Aufnahme nur finden in den jüdischen Gemeinden, wo auch die Kultur ein Recht bekam, drein zu sprechen in Sitten, wo Religion Kultur, und Kultur Religion ist. Aber die Extreme berühren sich, an dem Fortschritt hängt zugleich ein Bleigewicht, der Druck der Gewohnheit gestattet kein rapides Vorwärts. Man war gewohnt im Grabe, und später, auch schon Fortschritt, am Rande des Grabes das bekannte Zeremoniel an der Leiche vorzunehmen. Auch daran reformiren? Eine Verlegenheit! wenn auch die ganze Tragweite des besagten Zeremoniels, wie weiter ersichtlich ist, nicht so weit ist wie vom Rande, wo der Sarg geöffnet wird, bis zum Grabe, worein der Sarg gesenkt wird.

Eine harte Kritik, das will ich zugeben, und unsere ehrsamen Parnaßim, Gabbaim und Mitglieder der Chewra-Kadischa in Ungarns Hauptstadt und in der Provinz, die sonst über so starke Nerven verfügen, daß sie, im vermeinten Liebesdienste, auch pestilente Ausdünstung geöffneter Särge ertragen können, durften von diesem harten Exposé nicht unaffizirt bleiben. Die Kritik ist aber unmöglich so hart, als von diesem Bestattungsmodus, bei Öffnung des Sarges, Religion und Humanität entehrt, und das für sich absolut wichtige, und mit jüdischer Satzung verwebte Sanitätsgesetz verletzt werden. Für Theologen und Fachmänner wäre hierob jeder Beweis überflüssig, die Theologie als solche hat, bis auf das Hauptmoment, mit einem Leichenbestattungsstatut nichts gemein. Die Genesis eines solchen Statuts hüllt sich in ein mystisches Gewand des Mittelalters, und die Sage will die Vaterschaft desselben R. Jehuda Hachasid zuschreiben. Die Juden in Böhmen, zunächst die Prager Juden, erfreuen sich hierin einer eigenen Tradition. Ihr diesbezügliches Statut ragt hinein ins 16. Jahrhundert, und soll geflossen sein aus der Feder des als Kabalisten von der Volkssage verherrlichten Rabbi Jehuda Löwe, Oberrabbiners zu Prag, und Urgroßvaters des Oberrabbiners Löw in Szegedin (Ben-Chananja 1865, S. 116). Die Juden in Mähren sind hierin weniger glücklich. An ihrem Statut prangt wohl das ehrwürdige Datum „Boscovitz 1657" (B. Ch. das.), das Volk kennt aber keinen einheimischen Kabalisten, mit dessen Autorschaft

der fromme Nachlaß glorifizirt werden könnte. Alle übrigen Länder, die hierin noch weniger glücklich sind, stehen unter dem Banner des R. **Jehuda Hachasid.** Aber ist man diesem Banner treu geblieben? Da lese man nur die bittern Expektorationen des Wilnaer Hochorthodoxen R. **Abraham Danzig**, am Schluße seines halachischen Werkes „**Chochmat-Adam**,“ über die Brauchsabarten und Mißbräuche bei Leichenbestattung: Sie (die Mitglieder der **Chewra-Kadischa**) hoffen auf Lohn, wer wollte, daß sie keine schwere Strafe erwartete;“ und es resultirt hieraus der allernatürlichste Schluß: die von dem genannten Autor schwer beklagten, und noch hier zu Lande in heiliger Reverenz geübten Bestattungsbräuche, wurzeln unmöglich in heiligem Boden; und wäre nicht viel gewagt, einen solchen Boden, in Literatursprache der **Chewra-Kadischa**, „**karka peszula**“ zu nennen.

Skrupulöse Naturen dürften in heißer Affektion auf ein Responsum in **Chatam-Sofer (J. D. 327)** hinweisen, wo die von Danzig perhorreszirten Bräuche in Schutz genommen werden. Veranlassung gab hiezu ein anno **1834** zu **Veszprém-Palota**, angeblich, von einem Lamdan eingebrachter Reformvorschlag, bezüglich der von Danzig inkriminirten Bestattungsbräuche. Ein Sturm im Glas Wasser, und der Preßburger Donaustrand wird rebellirt. Der arme Moses Sofer mußte seine schöne Popularität wol theuer bezahlen, und er mochte auch einen **Jethro** gewünscht haben, damit die Kleinigkeiten zu Hause wären

ausgetragen worden. Ein solcher Jethro ist die Zeit auch für etwas wichtigere Dinge, und seit dem Tode Sofers geht es auch in der alten ungarischen Krönungsstadt nicht mehr so stürmisch zu. Man lese die nach dem Tode seines Sohnes und Nachfolgers erschienene Gutachtensammlung „Ketaw-Sofer“, und man wird finden ein Gelehrtenkontingent, das sich fast ausschließlich aus des Autors Familienmitgliedern rekrutirt hat. Betrachten wir das erwähnte Responsum, so ist Folgendes zu erwägen: Sofer gibt vor, das Interdikt Danzigs in seiner ihm vorliegenden Ausgabe von Chochmat-Adam nicht zu finden; in unsern Ausgaben ist solches deutlichst zu lesen. Danzig verdammt nämlich das übliche Besprengen der Leiche (Tahara.) „Das ist ein herüber gekommener Brauch, eine häßliche Sitte und ist aufzugeben“ (werui lebatlo). Ein solches Interdikt, und so begründet, hätte sich auch der Verfasser des großen Maabir-Jabok nicht träumen lassen, der die übliche Tahara auf eine angebliche Institution des Hillel hasakan zurückführt; und gibt es dort nicht weniger als 42 Gefäße, aus denen unter bestimmten Formeln die Ingredienzien (Myrte, Aloe, Ysop, Rosenöhl, Rosenwasser) auf die einzelnen Theile des Körpers geschüttet, und die nach vollbrachter Zeremonie zerschlagen werden(S. Perles Leichenfeierlichkeiten S. 11.). Danzig stempelt als Lüge (dabar badui) den vermeintlichen Grund des Schließens der flachen Hand, wonach mit der geschlossenen Hand eine Schemform gebildet werde; diese Sitte ist schnurstracks gegen Midrasch, und gegen das eigentliche Chasidim-

Statut. Das mußte Sofer ebenfalls nicht gelesen haben, er hätte sonst unmöglich den auch von ihm geachteten Wilnaer Autor Lügen gestraft. Er kann es nicht gelesen haben, er hätte sonst den angegebenen Grund nicht auf ein on dit eines Proßßnitzer Chewramannes zurückgeführt; einen Grund, den Danzig anführt und dessen Lügenhaftigkeit nachweist Die Genesis, die Danzig für die übliche Tahara annimmt, paßte auch ganz gut für erwähnte Schembildung mit der flachen Hand. — Hätte Sofer zu Gunsten eines solchen Brauchs plädirt? Danzig argumentirt mit den klaren Worten des Midrasch, die auch Raschi zu Pentateuch (Num. 20,28) bringt; „Moses sprach zu Ahron: Geh hinein in die Höhle, leg' dich auf's Leichenbett, in dessen Hintergrund die brennende Lampe, strecke aus deine Hände, schließe deinen Mund, schließe deine Augen." Die Kritik sieht hierin die Sitte der Midraschzeit, und wie, gewohnter Weise, Sitte und Gebräuche gerne in den Nimbus des Alterthums gehüllt werden, wird hier der übliche Brauch Moses in den Mund gelegt. Geht ja Ibn Esra noch weiter, indem er den Passus: „Und Josef wird seine Hand auf deine Augen legen" (Gen. 46,4) wörtlich nimmt, und dem üblichen Brauch „des Zudrückens der Augen" was, nach Sohar (P. Wajechi) der älteste Sohn zu thun hätte, die allerhöchste Sanktion vindizirt (S. Biur). Nach Danzig und Sofer hätte Moses zu Ahron wirklich also gesprochen, nur meint Sofer, und das geht den Lamdan zu Palota an, müsse man den Midrasch auch recht verstehen, um gerade unsere Sitte darin zu finden. Diese

Midraschlektion gälte aber zugleich dem Rabbi Jehuda Hachasid, und den Verfassern der Werke: Rokeach, Sefer Chasidim und Chochmat-Adam, was sich von der Bescheidenheit des Meisters zu Preßburg nicht vermuthen läßt. Bewiesen und abermals bewiesen: Sofer hat die Stelle in Chochmat-Adam nicht gelesen. — Danzig stempelt den bekannten Gäbleinusus[1]) als lächerlichen Brauch (chucha utelula). Sofer meint: Der Autor dieses Brauchs war sicherlich auch kein Narr, und avisirt dabei an Isserls, wonach auch über das Hamanklopfen nicht zu lachen wäre. Diese Entgegnung interpretirt sich wohl selber, und so kommen wir zu dem Schlusse: Das erwähnte Responsum alterirt nicht im geringsten unsere Behauptung von der Bodenlosigkeit eines großen Theils des hier zu Lande üblichen Bestattungsstatuts, und mit dem Nagel fällt doch wohl Alles, was auf dem Nagel war; also auch der Brauch des Sargöffnens an Grabesrand.

Aus der Polemik zwischen Preßburg und Wilna blickt auch ein kulturhistorisches Moment hervor, das für

---

[1]) Jer. Kil. 61 heißt es: R. Jirmija hinterläßt letztwillig: „Hüllet mich ein in einen aus Stachelpflanzen gewebten weißen Stoff, leget mir Schuhe an, gebt mir einen Stab in die Hand, legt mich auf die Seite, damit ich gerüstet sei für Ankunft des Messias." Daher vielleicht unser Usus in Miniatur, wenn auch die Kritik in diesem letzten Willen eine auf das Volk mächtig einwirkende Apologie des Messiasglaubens sehen dürfte, was für Zeit und Umstände wol sehr gerathen sein mochte.

Revision des üblichen Statuts nicht ohne Belang ist. Wilna eifert für Abrogation der inkriminirten Bräuche, und hat zum Zwecke die Reinerhaltung der kabalistischen Traditionen. Der Fromme lebt in seinem Glauben, und eifert für diesen Glauben; eine andere Absicht liegt hier wol ferne. Der Meister in Preßburg steht seinem Antagonisten in Wilna an Frömmigkeit nicht nach, und an Licht überstrahlt er denselben. Die Mystik spielt bei Sofer keine Rolle in der halachischen Praxis, und am wenigsten dort, wo ihr der talmudische Boden fehlt. Das Angstgeschrei Danzigs, betreffs der Versündigung an den Todten, hat Sofer nicht erschreckt; auch nicht der Palotaer Reformvorschag bei der Prozedur an den Todten. Sofer's Eifer ist chochmat adam, seine Furcht ist Furcht vor den Lebenden; er fürchtet die Reform, die von der Bahre herab ihre Auferstehung im Lager der Lebenden feiern dürfte. Mich ängstigt diese Furcht nicht, und wie viel solche nützet, hat die Geschichte gezeigt; hätte Sofer weniger gefürchtet, so gäbe es vielleicht heute keine zwei Gemeinden in Preßburg. Nichtsdestoweniger wäre ich prinzipiell gegen Todtenreform. Mein Grund wurzelle im Bibelworte: „Willst du für Todte Sonderliches thun? Werden die Schatten aufstehen, und dir dafür danken?“ Dagegen sind aber Religionsheiligkeit, Humanität und Sanität vitale Faktoren, für die in Schranken zu treten man berechtigt und verpflichtet ist. Das ist die Trinität, zu der das Judenthum sich bekennt, die wie ein rother Faden sich zieht durch sein ganzes Gesetz. So lohnt es sich, speziell zu beleuchten das Gesetz über

Bestattung der Todten, als einen Theil des Gesetzesorganismus, wo in jedem Gliede gesundes Leben pulsirt; wo, mit der Bibel gesprochen, auch der Tod mitgehört in die Zeugenschaft, des Meisters Weisheit hochzurühmen. Die folgende Abhandlung durfte auch dazu dienen, sich, vom mosaisch-rabbinischen Standpunkte aus, in einer Tagesfrage zu orientiren, die gegenwärtig die Schweiz sehr beschäftigt. Ich zitire hier einen Auszug aus einem Zeitungsberichte (Neues Pester Journal a. c. Nr. 59). „Aus Zürich vom 7. März wird geschrieben: Gestern Abends fand im Kassinosaal eine Versammlung zur Besprechung der Frage wegen Verbrennung der Leichen statt. In Genf, Bern, Basel, St.-Gallen sind Versammlungen bereits vorangegangen, und, was vorher nicht erwartet wurde, in Basel sprachen selbst rechtgläubige Geistliche, aus dringender Bodennoth in dem kleinen Gebiete des Kantons, sich dafür aus. Pfarrer Lang erklärt vom Standpunkte der Religion aus die Frage für neutral. Endlich behandelte noch Professor Kinkel den ästhetischen Standpunkt, besonders mit Hinweisung auf die Beinhäuser der Schweiz und den Umstand, daß in diesem Lande noch Niemanden die sogenannte ewige Ruhe garantirt sei.“ So lohnt es sich denn von verschiedenen Gesichtspunkten mit Schatten zu verkehren ולהיידכל בית ישראל über Gesetz, Geschichte und Brauch, sich und Andere zu belehren.

I.

## Das zur Erde Bestatten der Todten.

Todtenbestattung, resp. das zur Erde Bestatten der Todten, so wie das Ritual bezüglich der Verunreinigung bei Berührung der Todten, oder deren Gräber, gehören in die Kathegorie jener mosaischen Gesetze, die den Gesetzgeber nicht nur hoch über seine Zeit erheben; sondern auch für die ganze Nachwelt als Muster geistigen Selbstbewußtseins, feiner Humanität, staatsmännischer Weisheit und sanitäts-polizeilicher Klugheit in heiliger Glorie erscheinen lassen.

Nach Moses, der bei Anerkennung des Dualismus im Menschen, den Körpertheil der Erde entstammen läßt „Und es bildete das ewige Wesen, Gott, den Menschen aus Staub vom Erdreiche, und blies in seine Nase lebendigen Odem" (Genesis 2, 7), hat die Muttererde quasi ein Recht dazu, in ihren Schoß zurückzuverlangen, was der Schöpfer, behufs Menschenbildung, aus ihrem Schoße genommen hat „Bis du zurückkehrst zum Erdboden, denn von ihm bist du genommen worden. Denn Staub bist du, und zum Staube zurück kehrst du" (Das. 3, 19). Es vereinigt sich das mit der ganzen Naturökonomie, im Haushalte der Natur geht nichts verloren; die Natur gibt, und nimmt, und gibt; das wiederholt sich immer fort, und in dieser steten Wiederholung liegt auch die Existenz der Natur „Ein Geschlecht geht, ein Geschlecht kommt, und so besteht

die Erde ewig" (Kohelet 1, 4. S. Biur v. Mos. Mendelssohn). Bis der 13. Glaubensartikel Moses Maimonis nicht Lebensartikel wird, haben nach unserem Glaubens- und Gesetzeslehrer Moses Sohn Amrons, die sterblichen Ueberreste des Menschen zurückzukehren in den Schoß der Erde, um da theilhaftig zu werden des techijat hametim aller phisischen Körper; der Staub vereinigt sich mit dem Staube, und erscheint in frischem Leben über dem Staube (S. Biur das.) Ein Naturgilgul, was nur abnormal wäre, wenn, wie die Bibel den phisischen Schmerz raisoniren, und bei dem Vergleiche mit dem Pflanzenwechsel auch ausrufen läßt „Und der Mensch stirbt, und sein Menschthum ist dahin, vergeht — und ist nicht mehr!" (Job. 10, 14,) auch der Geist der eigentliche Mensch, wie Fleisch und Blut enden sollte. Gegen solche Abnormalität verwahrt sich der Verfasser des Buches Job, und wäre Job, gleich Bileams Reden, durch Moses auf uns gekommen (Batra 15, a); so verwahrt sich Moses selbst dagegen. Allerklarst zeugt dagegen die Anerkennung des oberwähnten Dualismus (S. Biur zur Stelle), und Kohelet kompletirt nur den Vers im Pentateuch „Und es kehrt zurück der Staub zur Erde, wo er war, und der Geist kehrt zurück zu Gott, der ihn gegeben" (12, 7). Die Forschung will in nicht weniger als 58 Stellen im Pentateuch erkennen den Glauben Moses an geistige Fortdauer des Menschen (S. auch Cassel zu Kusari 1, 64 u. a. O.); ich halte hier nur unser Thema vor Augen, und ich sehe

Digitized by Google

schweben den Unsterblichkeitsgeist des Menschen über der Paraschа, wonach eine menschliche Leiche verunreinigt, und siebenmal mehr verunreinigt als das Aas eines Thiers (3. B. M. 11, 24—41). Der Körper gehört der Erde an, und nach dem Naturgesetze, an dem sich Moses allertreuest hält, ist der Verwesungsprozeß das Mittel der Vereinigung des Staubes mit dem Staube. So erklärte es sich schon vom Naturgesichtspunkte, daß Moses nicht ist für Bestattung der Todten durch Verbrennung, wie es bei alten Völkern, bei Griechen und Römern Usus war. Wie freuet sich Cicero seinen Sohn Cato einst wieder zu sehen, dessen Leiche er selbst verbrannt hat. (De Senectute c. 23). Ob die Bestattung der jüdischen Könige nicht auch durch Verbrennung geschah, läßt sich aus dem Schriftworte nicht genau ermitteln; indem eine solche Bestattungsart unzweideutig nur zu finden ist in Samuel II. 31, 12 „Und sie nahmen den Leichnam Sauls und die Leichname seiner Söhne von der Mauer Bet-Schan, kamen nach Jawesch, und verbrannten sie daselbst.“ Jizchaki und eine ganze Reihe jüdischer Exegeten und Uebersetzer folgen hierin dem Talmud, wonach nicht die Könige selbst, sondern die von denselben allermeist benützten Mobilien in der Nähe der hohen Verblichenen verbrannt wurden; und will Jonatan sogar die Stelle in Samuel dahin verstanden wissen (S. Raschi zur Stelle, Aboda Sara 11, a). Septuaginta und Vulgata übersetzen die Stelle in Jeremias 34, 5, im Gegensatze zu dem Talmud: *καὶ ὡς ἔκλαυσαν τοὺς πα-*

*τέρας σου τοὺς βασιλεύσαντας πρότερόν σου κλαύσονται καὶ σὲ* „Et secumdum combustiones patrum tuorum regum priorum qui fuerunt ante te, sic comburent te." So übersetzen auch die Stelle Zunz und Fürst „Und wie man deine Väter verbrannt hat, die früheren Könige, die vor dir waren, so wird man dich verbrennen " Fürst interpretirt die Stelle nach Chron. II. 16, 14 „Nach der Bestattungsweise (durch Verbrennung) deiner königlichen Vorfahren, wird man dich (durch Verbrennung) bestatten. Die Leichen der Könige wurden in Verbindung mit vielen Spezereien und wohlriechenden Hölzern angezündet." (Illustrirte Pracht-Bibel. Sieh Chron. das. Biur v. Jos. Weisze.) Luther scheint Raschi und Talmud zu folgen: „Und wie man über deine Väter, die vorigen Könige, so vor dir gewesen sind, gebrannt hat, so wird man auch über dich brennen." Wie dem immer sei, das mosaische Gesetz kennt keine Todtenbestattung durch Verbrennung. Der Talmud sieht in dem mosaischen Gesetze noch mehr. Auch die Todesstrafe der Verbrennung (3. B. M. 21, 9) wäre nicht buchstäblich gemeint, und geschähe solche nach talmudischem Gesetze durch Eingießen heißen Blei's, wodann die Leiche begraben wird (Synh. 52, a). Der juris prudentissimus R. Nachman sieht hierin eine humanere Todesart der Verbrennung. Auch in dem schwersten Verbrecher, so wird motivirt, ist nach Thunlichkeit der Nebenmensch zu achten; auch solchen involvirt die oberste Maxime der Rechts- und Tugendlehre „Liebe deinen Nächsten wie

Digitized by Google

dich selbst." Die Sadducäer halten sich an dem trockenen Buchstaben völliger Verbrennung. Kulturfortschritt war auch auf ihrer Fahne nicht geschrieben was wir auch nur Gesetzauslegungs- und Schriftdeutungsweise der Pharisäer zu verdanken haben (S Neubauers Beiträge zur Gesch. des Karäerthums S. 5.) Keinesfalls steht aber Todesstrafe durch Verbrennung in irgend einer Verbindung mit Todtenbestattung durch Verbrennung; es ließe sich vielmehr aus der Abscheulichkeit einer solchen Todesart auf das Widrige einer ähnlichen Todtenbestattung schließen.

Noch entfernter liegt dem mosaischen Gesetz die morgenländische Sitte. „Man läßt die Leichen den Vögeln (sonderlich den Rechams, einer Art von Gayern). den Hunden, den Schakals und Hyänen zur Speise liegen, wovon nicht blos die morgenländischen Poeten voll sind, sondern Reisebeschreiber erzählen dasselbe auch noch neuerlich aus Indien" (Michaelis Mos. Recht, 4 Th. S. 305). Suum cuique der Natur ihr Recht, aber nicht minder der Kultur, liest sich dagegen heraus aus der Stelle in Jeremias „Und hingestreckt werden liegen die Leichen wie Dünger auf der Erde, wie die Garbe fällt aus Schnittershand, und Niemand einsammelt" (9, 21). Der Tod ist der Schnitter, die Erde der Einsammler. Als Dünger auf der Erde wäre schändlicher Fluch, für Menschenkörper nur naturgemäß die Metamorphose im Schoße der Erde. Hoch über den Römern zeigt sich auch hier die Kultur des Hebräervolkes. Jahre lang liegen die Leichen Bethars unbegraben, und

soll die Erlaubniß zu deren Beerdigung einem Gnadenakte Kaisers Antonins erflossen sein (Echa Rabb. 61, 3. S. Jost Gesch. d. J u. s. S. 2. B. S. 81); während es Gesetz in Israel war, die Leichen der Besiegten zu begraben, und die Schrift mit Stolz weiset auf dieses Kulturgesetz „Und sie werden begraben alle Landesbewohner, und Dieses wird ihnen zum Ruhme gereichen (Ezechiel 39, 13. S. Raschi). Erwägt man, daß die Sitte des Begrabens lange vor Moses bei dem Hebräerstamme heimisch war, und daß Moses diese Sitte, unter dem Kleide göttlichen Geheißes, gerne bis an das Urgeschlecht zurückführen wollte; so dürfte der Bibelausdruck „Bis du zurückkehrst zu dem Erdboden, denn aus demselben warst du genommen“ wol als Hinweis auf den ausschließlichen Bestattungsmodus des Begrabens angesehen werden. Für ein Polizeigesetz ist eine solche Subsumtion zu schwach. Ein solches Gesetz behandelt der Talmud, indem er das Pflichtbegraben unter Thoragebot stellen will; und so wird, bei Ermanglung eines diesbezüglichen direkten Gebots, das Schriftwort bezüglich des obligaten Begrabens eines Justifizirten (5. B. M. 21, 22—23) nach einer Meinung als Andeutung (Remes), nach anderer Meinung als wirkliches Gebot auch für generelle Fälle angenommen (Sanhed. 46, 6). Betrachten wir das angeführte Gebot beim Lichte der Geschichte, so verliert sich das Remes in den Sand, und die zweite und auch angenommene Meinung schält sich heraus aus der Deduktion als logisch richtige Konklusion.

---

II.

## Das zur Erde Bestatten als Pflichtgesetz.

Das Schriftwort, welches der Talmud als Andeutung (Remes) ansieht, für pflichtgemäßes Begraben der Todten, lautet wörtlich: „Und wenn an einem Manne eine Schuld ist, worauf Todesstrafe, und er wird getödtet, und du hängst ihn an ein Holz; so soll seine Leiche nicht übernachten an dem Holze, sondern begraben sollst du ihn an demselben Tage; denn eine Entwürdigung Gottes ist ein Gehängter, und du sollst nicht verunreinigen dein Land, das der Ewige dein Gott dir gibt als Besitz." (5. B. M. 21, 22—23). Die Konstruktion in diesen Versen, indem zuerst des Hinrichtens und dann des Hängens erwähnt wird, läßt den Talmud zwei Momente für die Justifikation erkennen „Nicht etwa eine Hinrichtung durch Hängen nach landesüblicher Art (kedereeh hamalchut,) sondern ein Hängen nach der Hinrichtung (Synh. 46, 6)." Für die Interpretation des Talmuds sprechen die analogen Stellen in Genes. 40, 19, Jos. 8, 29, 10, 27, Sam. II. 4, 12, wo bei Hinrichtungen von den erwähnten zwei Momenten die Rede ist. Bedenklicher für Interpretation und Geschichte ist der Schriftvers 4. B. M. 25, 4 „Nimm alle Häupter des Volkes und laß sie hängen (wehoka otam) vor dem

Ewigen, vor der Sonne“; indem in der analogen Stelle, Sam. II. 21, 6 und 9, dasselbe Verb nur ein Hinrichten durch Hängen bezeichnet, was umsomehr erhellet, indem daselbst 12, 13 der Begriffsunterschied zwischen dem Verb תלה u. יקע klar hervorgehoben wird, und joka nur für Todesart des Hängens gebraucht werden dürfte (S. Gesenius). Der Talmud spricht sich nicht deutlich aus (das. 34, 6), wie das „wehoka otam“ zu verstehen sei, wenn nicht angenommen werden sollte, daß, indem der Talmud auf die Landessitte, und nicht auf die von Moses ausnahmsweise applizirte Todesstrafe hinweist, der Talmud seine Ansicht deutlich hierüber zu erkennen gegeben hätte. Onkolos zeigt seine Verlegenheit, indem er die Analogie ganz umgehet (Vergl. Jonatan und Jeruschalmi,) und Jizchaki (zum Pentateuch) zwingt sich gewaltig, die zwei Schriftstellen im 4. und 5. B. M. in Einklang zu bringen. Bibel und Geschichte wissen kein ähnliches Beispiel, daß von den Hebräern Todesart durch Hängen, eigentlich an den Pfahl heften oder Kreuzigen, wäre exekutirt worden, wie diese Todesart bei allen Völkern des Alterthums üblich war, und in der scheußlichsten Art von den Römern eingeführt wurde (S. Bunsens Bibel z. St.). Die schändliche Todesart der Kreuzigung muß bei den Römern so häufig vorgekommen sein, daß es Volkssitte ward, einen Nagel von einem Gekreuzigten als Amulet zu tragen (Schabbat 67, a S. Moreh III. 37, Aderet Resp. 431); und so war auch, en passant erwähnt, Nichts ungerechter als die Anklage, daß die

Digitized by Google

Juden Jesum gekreuzigt hätten. Die sprachliche Analogie steht hier allein gegen Zeugniß von Bibel und Geschichte, und so spricht eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß Moses die Baal-Peorischen Apostaten im Sinne seiner spätern Vorschrift justifizirt wissen wollte. (Verg. Fürst Illustrirte Pracht-Bibel) z. St. — Aber auch das Hängen nach der Hinrichtung ist keine eigentliche mosaische Sitte. Moses führt diese Sitte als ägyptische an, nur in seinem Kriminalgesetze hat er die ägyptische Sitte für schwere Kapitalverbrechen beibehalten (S. Sanh. 45, 6). Mosaisch ist der mildere Charakter, die nach dem strengen Rechte begrenzte Weise, in der die Sitte in der Thora erscheint. „Binnen drei Tagen wird Pharao deinen Kopf von dir herabnehmen, und dich an einen Baum hängen, und das Gevögel wird dein Fleisch von dir abfressen" (Genes. 40, 19); so schildert Moses die ägyptische Sitte. Eine Verurtheilung über den Tod hinaus, was nicht Rechtens ist, denn der Tod sühnt das Verbrechen (S. Onkolos zur Stelle in 4 B. M.); eine Entwürdigung der Menschheit, item eine Entweihung der Rechtsgöttlichkeit; „denn das Recht ist Gottessache" (Deut. 1, 17), der Rechtsausspruch geschieht in Namen Gottes. Das Hängen hat eine Rechtsbasis, nicht aber das Hängenlassen: die Leiche soll nicht übernachten an dem Holze, sondern begraben sollst du sie an demselben Tage; denn eine Schändung Gottes (eig. des göttlichen Rechts, des Göttlichen an und in dem Menschen) ist das Gehängtbleiben (Vergl. Meamer z. St.) So ließe sich auch das eigentliche

mosaische Statut in diesem Gesetze durch die Geschichte erhärten. Bei den unschuldigen Opfern des Hauses Saul mag Rizpa bat Aja gefürchtet haben, die Leichen vom Pfahle abzulösen; ihre Obsorge war nur, daß die Leichen nicht Fraß der Vögel werden (Sam. II. 21, 10). Josue findet es gegen Recht und Menschheit, gegen Geist des mosaischen Gesetzes, die Leichen der von ihm besiegten und getödteten Könige über Nacht am Pfahl zu lassen. „Es war zur Zeit des Sonnenuntergangs, da befahl Josue, daß man sie von den Bäumen herunternehme, man warf sie in die Höhle — sie setzten große Steine vor die Mündung der Höhle" (Jos. 10, 26—57) Josef von Arimathie erfüllt eine schöne Pflicht, indem er die Leiche Jesu von Pontus-Pilatus sich erbittet, und noch am Abende zu Grabe bringt (Mattäi 27, 57—60). Der Talmud hat das Moment des Hängens als das eigentliche Widrige und dem Gesetzgeber Verpönte erkannt. Daraus fließt das talmudische Statut: Die Hinrichtung wird unmittelbar nach der Verurtheilung, und z. gegen Abend vollzogen Sodann wird von Einem die Leiche aufgeknüpft, von einem Andern sogleich abgelöst, um auch das Gebot des Hängens erfüllt zu haben (Sanh. 46, b). So wäre das Hängen pure Religionshandlung, und gehörte in die Kathegorie der Religionszeremonien! — Der Talmud interpretirt seine Auffassung vom Gesetze durch ein bekanntes Beispiel, was auch Jizchaki zur Stelle im Pentateuch anführt. Die Reflexionen über diese ganze Auffassung überlasse ich dem gelehrten Leser, ich will nur her-

Digitized by Google

vorheben, daß nach dieser Auffassung die Pflicht des Begrabens an demselben Tage, nicht in korrelativer Beziehung stünde zu dem Nichtübernachtlassen an dem Pfahl. Der Talmud hat auch hier ein zweites wichtiges Moment außer Augen lassen. Unleugbar hat bei dem mosaischen Statut das Sanitätswesen als mächtiges Motiv mitgewirkt. „Und du sollst nicht verunreinigen das Land u. s. w.“ Denn wäre auch mit dieser Motivsergänzung die Sorgfalt für die Heiligkeit des palästinänsischen Bodens ausgedrückt (S Kimchi Schoraschim), so fließt ja auch aus solcher Heiligkeit die Entfernung alles Humanitäts- und Sanitätswidrigen „Und dein Lager soll heilig sein, und er soll bei dir nichts Widriges sehen“ (Deut. 23, 15); übrigens hebt ja auch die Kritik die Heiligkeit der Schrift, indem sie Humanitäts- und Sanitätsgesetze der Thora in schönen und nothwendigen Heiligkeitsgewändern erscheinen läßt. Die Motive, die wir im Gesetze ausgesprochen finden für das pflichtgemäße Begraben des Justifizirten, dieselben Motive sprechen für das pflichtgemäße Begraben der Todten im Allgemeinen. Sollte doch wol nicht der Juderbrauch, der als göttlicher Fluch über Jerobeam verhängt ward, als Fluch über die ganze Welt verhängt werden. „Wer stirbt von Jerobeam in der Stadt, sollen die Hunde verzehren, wer stirbt auf dem Felde, sollen die Vögel des Himmels verzehren“ (Kön. I. 14, 11.)! Sollte doch nicht ewig geklagt werden mit dem Pseudo-Psalmisten „Sie geben deiner Diener Leichnam den Vögeln in der Luft zur Speise, wilden Thieren deiner

Frommen Gebein“ (Ps. 79, 2)! Oder sollten die Todten verbrannt werden, eine Verallgemeinung der Römersitte? Oder, wie bei den Aegyptern, künstlich aufbewahrt, in den Häusern verbleiben? Welche Sanitätswirthschaft! abgesehen von allen andern Nachtheilen, auf die wir weiter zurückkommen werden. So erscheint das Begraben der Todten als das natürlichste und beste Expediens für Todtenbestattung, und da ist es wol logisch richtiger Schluß, und nicht blos Remes, wie die erstere Meinung im Talmud annimmt: Das Gebot des Begrabens des Justifizirten involvirt zugleich das Gebot des Begrabens aller Todten.

Fassen wir die zwei Motive des pflichtgemäßen Begrabens zusammen: Würdigung der Menschheit, und Instandhaltung der Sanität, so wird die Pflicht Gesellschaftspflicht; und es löst sich eine Rechtsfrage von selbst, die im Talmud unentschieden blieb: Hätte Jemand das Recht zu verfügen, daß seine Leiche unbegraben bleibe? Antwort: Es hat Niemand das Recht von der Gesellschaft zu verlangen, gegen Humanität oder Sanität, oder gegen beide zugleich sich zu vergehen; und Dieses geschähe durch das Unbegrabenlassen einer Leiche.[1]) So durfte auch Maimoni,

[1]) Der Talmud erzählt, daß die Leiche des Eleasar b. Simon in Folge seiner letztwilligen Anordnung etliche und zwanzig Jahre lang von seiner Frau in der Dachstube aufbewahrt wurde. Das geschah jedoch aus dem ausdrücklich angegebenen Grunde, weil der Verstorbene einem ihm v. seinem erbitterten Kollegen zugedachten minder ehrvollen Begräbniß ausweichen wollte. (Mezia 84, 6).

vom besagten Gesichtspunkte, im gegebenen Falle entscheiden: Das Begraben ist Gesetzespflicht (Mizwa) (Synh. 46, 6 Maim. Abel 12, 1). Diese Gesetzespflicht mag deutlich, oder nur andeutungsweise in der das Begraben des Justifizirten betreffenden Schriftstelle zu lesen sein (S. Mischne lemelech ibid.), so wird diese Pflicht prinzipiell doch allgemein anerkannt, und aus dem Geiste des Gesetzes herausgelesen.

In seiner gewohnten Konsequenz geht der Talmud noch weiter. Auch das Verbot des Uibernachtlassens der Leiche ist ein allgemeines Verbot. Eine ganz richtige Konklusion, denn geschieht das Nichtübernachtlassen des Justifizirten aus Humanität; so hat auch jede Leiche sofort begraben zu werden, sobald das Humanitätsgesetz, wie bei dem Nichtbegraben des Justifizirten, verletzt werden könnte (Das. S. J. D. 357.) Aber, vielleicht ein Scheintod? Diese Frage konnte den Talmud nicht beschäftigen, indem wir in der Mischna von einer obligaten dreitägigen Todtenwache auf dem Gottesacker lesen (Semachot 8), wo bei den in Bergen und Felsen gehauenen Gräbern (Kuchin), wie ähnlich das Grab Jesu geschildert wird (Matthäi 27, 60), eine Todtenwache genügend Schutz gegen eventuellen Scheintod bieten konnte. Und wäre, wie Jakob Emden gegen Moses Mendelssohn meint, die Todtenwache keine allgemeine Institution gewesen; so haben wieder spätere Talmudisten an ein untrügbares Symptom eingetretenen Todes geglaubt. So berufen sich Emden und Mardachai Jafa, in ihren

Briefen an Moses Mendelssohn, auf das Talmudstatut: „Man darf am Sabbat nachgraben nach einem im Schutt versunkenen Menschen. Ist man aufgekommen auf die Nase, und findet man diese kalt und unempfindlich; so hätte man es mit einer Leiche zu thun. und das Weitergraben wäre Sabbatverletzung" (Jome 85, a S. Bikkurë Haittim 1824, S. 233 - 238). Die frommen Eiferer in Altona und Berlin glaubten wol mit ihrem theils schulmeisterlichen, theils überzeugenden Tone dem Weltweisen eine gute Lektion im Talmud gegeben zu haben, und ihn wol auch veranlaßt zu haben, den Herzog von Meklenburg-Schwerin zu bewegen, die Gesera einer Todtenbestattung nach drei Tagen, vom Hause Israel herabzunehmen. Der Verfasser der „Morgenstunden" sah in den freundlichen Briefen keinen Morgen, er schwieg — (S. Jost Gesch. d. J. u. s. S. 308). Der Talmud hat auch in Sachen rein empirischer und sanitärer Natur an die Unfehlbarkeit seiner Traditionen geglaubt, und Emden und Zeitgenossen, außer der Mendelssohnischen Schule, haben an die Unfehlbarkeit des Talmuds geglaubt. Karo zitirt wol auch dieses Talmudstatut (O. Ch. 329, 4), während er bei einem ähnlichen Sabbatartikel offen protestirt gegen eine Unfehlbahrkeit des Talmuds in empirischen und sanitären Dingen, und eine Handlung als Sabbatverletzung erklärt, die nach dem Talmud, in vermeintlicher Besorgniß einer Lebensgefahr, vorzunehmen gestattet wäre (O. Ch. 331, 9. S. Neuzeit 1862 Nr. 32. Mein „Dibrë Habrit S. 22"). Wäre der Talmud, wie

die spätere Wissenschaft, auf die sich Mendelssohn beruft (Das. 223—224). überzeugt gewesen, daß es außer Verwesung kein untrügliches Sympion eingetretenen Todes gibt; so hätte der Talmud bei der Parallelle zwischen Justifizirtem und gewöhnlichem Todten gewiß auch des Umstandes erwähnt, daß das Gebot des Begrabens und das Verbot des Uibernachtlassens mit dem Momente anfangen, wo der Tod so sicher konstatirt ist, wie bei dem Justifizirten. Wahr ist jedoch, und mit einer gewissen Schamröthe im Gesicht bekennt sich zu dieser Wahrheit die Geschichte, daß es Sammerschade ist, daß Gesetzgeber und Gesetzeslehrer bei vorzüglichst vitalen Interessen auf die Schlüsse der gesunden Vernunft sich verlassen haben, welche geistige Sparsamkeit sich schon blutig an der Menschheit gerächt hat. Wie würden wir, bei der Sitte frühzeitiger Beerdigung, das Begraben eines Scheintodten verantworten? fragt Moses Mendelssohn die Schweriner Gemeinde, die bitter lamentirt ob der furchtbaren Sünde, daß die armen Seelen drei Tage lang aufgehalten werden von ihrer Rückkehr in die lichte Heimat. Worüber die Schweriner lamentirt haben, dieser Grund dürfte gerade gegen sie lamentirt haben. Es heißt wol im Talmud, daß die Seele drei Tage lang über dem Körper schwebe, und mit dem Momente der eingetretenen Verwesung vom Körper Abschied nehme. Diese Stelle besagt aber eben nichts mehr und nichts weniger als die Möglichkeit eines Scheintodes, indem nur Verwesung das sichere Symptom des Todes ist (Jer. M. K. III, h. 5. Babli Sabb.

151, 6.) Wie manche arme Seele wäre noch länger als drei Tage hier geblieben, und ist als unschuldiger Schübling einer gesetzeswidrigen Sitte in den Himmel eskortirt worden! Eine blutige Konsequenz geistiger Sparsamkeit! (Verg. Fassels „Zehn Worte des Bundes" S. 110.) So haben, en passant erwähnt, die Verfasser des Ritual-Codex zu statuiren unterlassen, daß der Beschneidungs-Operateur ein Befähigungs-Diplom besitzen müsse. Für Talmudkenner ist ein solches Statut wol überflüssig, indem zu Talmudzeit doch ausschließlich nur Ärzte mit der Funktion betraut waren (S. mein Dibrë-Habrit S. 16); für gesunde Vernunft ein selbstverständliches Statut, man könnte Menschenleben so leicht gefährden lassen? Aber das Statut steht im Codex nicht geschrieben, und Beschneidungsoperation ist freies Handwerk geblieben; während ein Schächter zur Funktion ohne Diplom nicht zugelassen wird, weil geschrieben steht: conditio sine qua non. Bedauernswerthes Judenthum! Da müssen erst Landesgesetze kommen, um den alten gesunden Geist des Gesetzes in sein gutes Recht zu rehabilitiren; um das Gesetz Moses zu interpretiren, um Talmud und Codices zu kompletiren! So mußte 1772 in Deutschland, eig. Meklenburg-Schwerin, das Landesgesetz das frühzeitige Begraben der Todten dem Hause Israel verbieten; in Frankreich, 1862, das Landesgesetz das Beschneidungswesen, nach Geist des mosaischen Gesetzes und Usus der Talmudzeit, ausschließlich hiezu diplomirten Individuen gestatten (S. mein Dibrë-Habrit S. 17). Wie

durfte sich noch in Oesterreich-Ungarn die geistige Sparsamkeit unseres Ritualgesetzes, und die diesbezügliche Fahrlässigkeit unseres Polizeigesetzes blutig rächen! Auch unschuldige Schüblinge einer gesetzeswidrigen Sitte, aus lauter Eifer für die Seele, ein frühes Grab; Schwerin, du bist unsterblich!

Das Vaterland der Mystik ist nicht Meklenburg-Schwerin. Es wird im Talmud die Frage ventilirt: Geschieht das Begraben aus Humanität, oder behufs Sühne der Todten? welch letzteren Passus Jizchaki dahin erklärt, indem die Todten den Tiefen, resp. der Unterwelt übergeben werden (Synh. 46, 6). Die todte Hand der Mystik hat schon so schwer auf der Hirnschale gelastet, daß diese Frage unentschieden blieb. Auf dem nächsten Blatte des betreffenden Talmudtraktats begegnen wir schon Männern, gepanzert mit echt mosaischen Ansichten gegen das finstere Regiment griechischer Anschauungen, die sich im Judenthume eingenistet haben. Nach Talmudzeit haben sich Männer wie Moses Maimoni emanzipirt von den finstern Wahngebilden einer ursprünglich ägyptischen, und später griechisch-römischen Unterwelt; was auch die einfachste Antwort wäre auf das Befremden der Glossatoren Maimonis, daß letzterer in der oberwähnten Rechtsfrage, von dem letzt berührten unentschiedenen Problem gar keine Notiz nimmt. Keine Mystik, sondern die klarsten Humanitäts- und Sanitätsmotive sieht der erleuchtete Lehrer Aegyptens in der Institution des gotterleuchteten Ägyptersohnes; eine Gesellschaftspflicht zum From-

men der vitalen Interessen der Gesellschaft.— Angenommen, daß aus dem Gebote bezüglich des Justifizirten das pflichtgemäße Begraben der Todten nicht zu deduziren wäre; so erkennt das Judenthum noch einen andern Boden, zur Erkenntniß seiner religiös-moralischen Pflichten; und das ist der Boden der Geschichte, und zunächst der Geschichte des Pentateuchs. Bei unserem Thema ist das klarst gegeben in folgender Erzählung des Talmuds: Der persische König Schawur fragt Rab Chama: Wo stünde pflichtgemäßes Begraben in der Thora? R. Chama schwieg, er antwortete nicht darauf. Da wäre die Welt (resp. die Ehre der rabbinischen Welt) übergeben worden der Hand eines Thoren! bemerkt hierob R. Acha. Wol nicht, wird erwiedert; was hätte Chama antworten sollen? Die Verbalbedeutung von Kabor, in dem Gebote des Begrabens des Justifizirten, könnte der König für Einsargung nehmen; und zugegeben die Bedeutung „zur Erde Bestatten“, acceptirte er nicht unsere Deduktion für generelle Fälle, angelehnt an dem Doppelausdruck „kabor tikberenu“[1]) (S. Raschi.) Das Begrabenwordensein der Ahnen hielte der König als bloße Sitte, die auch alterirt werden könnte; daß Moses durch Gott begraben wurde, zeigte ihm göttliche Bescheidenheit, von der herrschenden Sitte nicht abzuweichen

[1]) Als Atmachta des oberwähnten logischen Schlusses ganz entsprechend, während sonst die Deraſcha nicht nur für König Schawur, sondern auch für uns unverständlich wäre.

(Synh. 46, 6).“ Was den Perserkönig veranlaßt hätte zur beabsichtigten Kontroverse, diesen Schleier dürfte die Geschichte lüften. Die Avestalehre ist gegen Begraben der Todten, und der Fanatismus der Parser, daß die Leichen Erd und Feuer verunreinigen, hielt auch die Juden in steter Angst über die Ruhe ihrer Todten, die die Parser nicht selten aus den Gräbern aufwühlten, um solche, nach ihrer eigenen Sitte, den Raubvögeln zum Fraße hinzugeben (Spiegel Avesta II. 38). Die durch Samuel (I. 12, 15) ausgesprochene Drohung: „die Züchtigung Gottes wird euch und euere Ahnen treffen“ glaubt Rabba b. Samuel durch die leichenschänderischen Parser verwirklicht zu sehen (Jeb. 63, 6, Batra 58, 6). Die jüdische Religion war eine tolerirte, und überdieß ist gegen Fanatismus mit Schrift- und Vernunftbeweisen nicht aufzukommen. Der Perserkönig will seine Avesta in Uebereinstimmung wissen mit dem Pentateuch, der König will Recht haben, und da ist's für den Tolerirten wol geboten — zu schweigen. Das trübt jedoch die Quellen der Geschichte nicht, und auch nicht unsern Glauben an die Lehren der Geschichte. Moses schreibt in Ahnensitte auch Gesetzespflicht, und solche wäre: das zur Erde Bestatten der Todten.

---

## III.

## Die Schweizer Leichenverbrennungsfrage.[1])

Wie aus den vorangehenden Blättern ersichtlich ist, sind Bibel und Talmud gegen jeden andern Bestattungsmodus außer Beisetzen (asof) oder Begraben der Leiche. Die Kritik wird in diesem Umstande einen hervorragend schönen Kulturgrad sehen, denn es kann mich nicht bedünken, daß eine ganze gebildete Welt, in dem Auflassen des uralten Bestattungsmodus der Verbrennung, einen Kulturrückschritt gemacht hätte; und so gereichte es Bibel und Talmud nur zur Ehre, auch in diesem Kulturpunkte mit Lichtfackel vor-

---

[1]) Während der Korrektur dieser Blätter ist diese Frage in wol schön wissenschaftlicher, aber für die Halacha nicht genügender Weise in der „Neuzeit" (Nro 15—16) behandelt worden. So heißt es daselbst Nro 15 „Der fromme Kommentar Raschi nimmt keinen Anstand in „Mesaref" (Amos 6, 10) den Verbrenner vom hebr. Sarof zu ersehen, der die Knochen retten will, da das Fleisch wegen Mangel an Raum verbrannt wurde." Wenn es zur Frömmigkeit gehörte gegen Leichenverbrennung zu sein, so hätte eben Raschi das größte Recht auf das Attribut „Allerfrommst." Raschi sagt zu dem vorangehenden Verse ausdrücklich: „Die Feinde haben das Hans über den zehn Insassen verbrannt," und indem Raschi „dodo umesarfo" gibt mit „kerobo veohabo" liest auch Raschi in Mesarfo nicht den „Verbrenner." Raschi ist sogar geneigt mit Jonathan zu lesen „Miserefa." Mit Jonathan

angegangen zu sein. Dieser Umstand entscheidet aber bei Weitem noch nicht die Frage: Ist das Nichtbegraben überhaupt, und speziell Leichenverbrennung von Religion und Satzung durchaus verboten? Die Frage gestaltet sich zu einer rein halachischen, und kann auch nur vom halachischen Standpunkte für eventuelle Praxis gelöst werden.

Wie oben zu Theil bereits erwähnt, heißt es im Talmud (Synh 46,6) Die Jünger fragten: Geschieht die Beerdigung aus Rücksicht für die Ueberlebenden (mischum bisjona), oder aber als Sühne für den Verstorbenen (mischum kapara)? Die Lösung dieser Frage, bemerkt der Talmud, ist von Belang für die eventuelle Praxis. Par exemple: Es hätte Jemand letztwillig angeordnet, daß

und Raschi, daß nämlich unter „Mesaref" kein Verbrenner zu verstehen sei, halten: Septuaginta, Kimchi, Buxtorf; und der sonst so zuverlässige Gesenius hätte mit seiner Bemerkung: Mesaref der Verbrenner der Todten, der den Scheiterhaufen anzündet" erst zu beweisen, wo und wann es jüdische Sitte war Leichen auf Scheiterhaufen zu verbrennen. Raschi geht in seinem dießbezüglichen Anschluß an den Talmud, daß in den Bibelstellen von keiner Leichenverbrennung die Rede sei, bis aufs Aeußerste. Auch die Leichen Sauls und seiner Söhne sind nicht verbrannt worden; auch bei Achan und seinen Angehörigen ist von keiner Verbrennung die Rede.—In Nr. 16 heißt es „Was ist mit dem Ausdrucke: Werthsachen über Königsleichen verbrennen" zu verstehen? Die alten Kommentatoren des Talmuds sind der Meinung, daß die Prozedur folgende war: Man verbrannte das Fleisch der Leiche entweder durch Feuer oder durch ätzenden Balsam, und zündete über dem Aschenreste einen Scheiterhaufen an, um die Werthsachen,

seine Leiche nicht begraben werde. Frage: Wie verhielte sich das Gesetz gegenüber dieser letztwilligen Anordnung? Geschähe die Beerdigung umwillen der Ueberlebenden, daß diese nicht zu Schanden werden (Raschi); so hätte Niemand das Recht über die Interessen Anderer zu verfügen, und die Leiche müßte begraben werden. Geschähe die Beerdigung zu Gunsten des Verstorbenen, so gäbe es ein Selbstverfügungsrecht; der Verstorbene hat auf Grabessühne verzichtet, der letzte Wille wird als Gesetz respektirt, und die Leiche dürfte nicht und auch nie begraben werden. Diese Frage wird im Talmud nicht entschieden (ibajë delo ifschitu). Wie wäre es, fragen wir, wenn in dem konkreten Falle der Ehrenpunkt ganz wegfiele; wenn Verwandte und Gesellschaft überhaupt Nichts einwenden würden gegen das Unbegrabenlassen der

als: Waffen, Möbel, Kleider darin zu vernichten. Die Knochen aber wurden dem Grabe reservirt (sieh Tos. jom tob zu Misch. Peß. 4, 9). In dieser Weise wurde auch mit der Leiche des Rab. Gamliel umgegangen." Der gelehrte Verfasser hat die alten Kommentatoren nicht namentlich benannt, wir wissen nur, daß er Raschi und Tossefot nicht gemeint haben konnte. Ebensowenig mochte er Maimoni gemeint haben, der ausdrücklich sagt: Die Werthsachen wurden Angesichts der fürstlichen Leichen (mesarfin lefonow) verbrannt (Melachim 2, 1). Wären die Angaben richtig, und auch nur die einzige, daß die Leiche des Rabban Gamliel verbrannt worden wäre; so brauchte man nicht die Zulässigkeit einer Leichenverbrennung zu beweisen, eine solche Bestattungsweise wäre sogar allerschönst empfohlen. Von R. Gamliel datirt die Institution der leinenen Leichenkleider, die er auch für seine eigene Leiche bestimmte (M. K. 27, 6). Die Mit- und Nachwelt befolg-

betreffenden Leiche? Die Frage hörte auf eine solche zu sein, der Verstorbene hatte das Selbstverfügungsrecht, er konnte über seinen Kadaver nach Gutdünken verfügen. So erklärt sich auch das historische Faktum, daß auf letztwillige Anordnung des R. Eleasar b. Simon, dessen Leiche etliche und zwanzig Jahre unbegraben blieb (Mezia 84, 6.). Verwandte und Gesellschaft erhoben dagegen keine Einwendung, und das Selbstverfügungsrecht blieb unalterirt. Aus dem erwähnten ungelösten Problem geht ferner hervor, daß der Talmud die Ansicht, daß das Begraben mizwat assë wäre (Synh. das.) in den Konseqnenzen nicht fest hält; sonst wäre ja die Frage a priori entschieden. Gegen diese Auffassung kann auch Maimoni nicht sein (S. Lechem Mischne Abel 21, 1), und erklären sich dafür ganz deutlich Kesef Mischne (das.)

---

ten sein Beispiel, und die Sitte wäre bestimmt gewesen zur Verbrennung in diesen Kleidern? Der gelehrte Autor zitirt den Mischna-Kommentator Jom tob Heller. Hier lesen wir von einer Theorie der Leichenbalsamirung, die nicht steht, und dem gelehrten Redakteur der „Neuzeit" gewiß nicht zugesagt hat. Die Leichenbalsamirung diente zur Erhaltung des ganzen Kadawers und nicht, wie Heller meint, blos des Skeletts. Mit Hülfe dieser Theorie wird zurecht gelegt der Ausdruck der Mischna „girer azmot abiw", weil es sonst heißen müßte „girer abiw." Diese Bemerkung ist weder streng logisch noch sachlich richtig. Es ist allenfalls richtiger gesagt: Die Leiche der Vaters wegführen lassen, als: den Vater wegführen lassen, und ist „garar" mit „kabar" bezüglich des Objektes nicht zu verwechseln. Das ferner in der Mischna „azmot" Leiche bedeuten kann, zeigt derselbe Ausdruck bei Josef (S. Biur das.), und stimmt diese Annahme auch

und Sifte Kohen (J. D. 348, 6). Das Begraben ist eine Pflicht der Gesellschaft gegen das verstorbene Individuum, wäre aber die Gesellschaft Folge letztwilliger Anordnung dieser Pflicht enthoben, und machte die Gesellschaft keine Einwendung gegen solche Anordnung auf Basis einer Interessengefährdung; so gäbe es ein Selbstverfügungsrecht in optima forma, der letzte Wille mußte als Gesetz respektirt werden. Wäre ein Grund vorhanden, daß, unter angegebenen Umständen, das freie Selbstverfügungsrecht eventuelle Anordnung einer Leichenverbrennung ausschlöße? Und entschlöße sich eine Gesellschaft, resp. eine ganze Gemeinde für Institution einer Leichenverbrennung, was stünde hier im Wege eine solche Institution als religionskräftig zu statuiren? Man werfe nur einen kritischen Blick auf die Talmudstelle (Nida 28, a), wo von eventuell verbrannten Leichen

---

vollkommen mit der betreffenden Bibelstelle (Chron. II. 28, 27) überein. Was die Mischna sagt liegt im Bibelworte, was der Commentator die Mischna sagen läßt, dafür wäre erst das Bibelwort zu suchen. Aber auch Alles zugegeben, ist ja von Leichenverbrennung durch Feuerflammen in T. J. T. keine Spur. Der allenfalls große Pilpulist ist ja sogar der Meinung, daß die Leichen Sauls und seiner Söhne nicht durch Scheiterhaufen verbrannt worden wären, und differirt nur von Raschi, daß letzterer von einer bloßen Verbrennung der Werthsachen und ersterer von einer allenfallsigen Fleischverbrennung mittelst ätzenden Balsams ist. So hätte durch den schönen nnd wissenschaftlichen Artikel der „Neuzeit" die halachische Literatur wol gewonnen, aber die Halacha in der betreffenden Frage ist damit nicht eruirt worden.

die Rede ist, und wo in allerernstester Weise über die Frage verhandelt wird: Wie ist es möglich, daß bei Leichenverbrennung die Aschenmasse die Körperform behalte (schelo nispaser haefer venireh keschalem. Raschi. Verg. Maim. h. t. 2, 9)? so geht aus der ganzen Stelle klar hervor, daß der Talmud an einer solchen Bestattung wol ein antijüdisches, aber durchaus kein antireligiöses Moment gesehen hat.[1]) Das Antijüdische liegt in der Kollision mit der diesbezüglichen uralten Sitte des Hebräervolkes, und allenfalls auch mit den Kulturanschauungen und mit den mystischen Begriffen der Zeit. Wechselten die Kulturanschauungen, klärten sich gewisse Begriffe, und gewännen die sonst trüben Leichenflammen ein heiteres Licht; d. h. entschlöße sich die jüdische Welt für Institution einer Leichenverbrennung: so stünde Nichts im Wege eine solche Institution unter das Banner der Religion zu stellen. Erwägt man endlich, und was vom Standpunkte der Religion und der Halacha sehr zu erwägen ist, daß eventuelle Institution einer Leichenverbrennung als bestes Expediens sich gestaltete gegen tumat hamet: Leichenasche, sagt Maimoni, haben die Chachamim in die Kathegorie des lebenden Menschen gestellt; ist der Körper verbrannt, so hat solcher keinen Leichencharakter mehr (Ahalot 2, 2 Verg. Kesef Mischne t. h. 3, 9 Tos. Nida 27, 6 Schlgw. met, Tos. Synh. 52, a Schlgw. hai serefa, Scheilat Jabez II resp. 147); so zeigte sich eine

[1]) Auf diese Partie hat mich mein hochgelehrter Freund, Herr Rabbiner S. L. Brill in Pest, aufmerksam gemacht.

Institution der Leichenverbrennung vom Scheitel bis zur Zehe als vollkommen zuläßig vom rabbinisch-halachischen Standpunkte.

Ich plädire für eine solche Institution nicht, werde auch keine solche heißen Sondergelüste für meine Leiche haben; und haben es ja auch die Schweizer Berathungen gezeigt, daß der Antrag auf Leichenverbrennung allerwenigst ein geistiger Luftstrom der gesunden Alpengegend ist. Keine palästinänsische Luft, wie der Talmud die geistige Ueberlegenheit des gelobten Landes nennt. Noth, gewaltige Bodennoth veranlaßt die Kantone der Schweiz auf das Urrecht der vier Ellen zu verzichten. Angesichts der Bodennoth erklärt der Schweizer Pfarrer Lang die Frage der Leichenverbrennung für neutral vom Standpunkte der Religion aus. Auch die jüdische Religion verhält sich neutral gegen diese Frage, aber das Judenthum verhält sich nicht neutral gegen eine Institution, die mit seinen Humanitätsanschauungen nicht in Harmonie steht. Der ökonomische Gesichtspunkt ist auch vom rabbinischen Gesetze nach Gebühr gewürdigt worden, ohne jedoch den bestehenden Bestattungsmodus wesentlich zu alteriren. So kennen Talmud und Schulchan-Aruch Grabkammern (mahorat) wo die Leichen beigesetzt werden, aus denen dann das Skelett nachträglich in einen Sarg übertragen, und in den Knochenhäusern (be tamje) aufbewahrt werden (Jer. 5 M. K. I. h. 5 J. D. 403, 7—8). Einfacher, ästhetischer und auch üblicher ist der Gesetzesmodus, den Gottesacker, so oft es nothwendig ist, aufzuschütten (J. D.

362, 4). Und sprächen gegen letztern Modus Sanitätsgründe, bezüglich der leichtern Ausdünstung bei aufgeschütteten Gräbern; so erlaubt wieder das rabbinische Gesetz die Gräber, die Särge, ja sogar die Leichen selbst unter Kalkdecke zu bringen, um die Verwesung zu beschleunigen (J. D. 363,4 Remo nach Aderet Resp. 369) und eo ipso die schädliche Ausdünstung zu verhüten. Erwägt man dabei, daß Leichenverbrennung, bei häufigeren Sterbefällen, für die Luft noch schädlicher sich gestaltete, und daß die Bibel auch darum der Spezerei-Rauchwolken bei Verbrennung fürstlicher Leichen erwähnen mochte, um auf das Sanitätswidrige allgemeiner Leichenverbrennung hinzuweisen; daß ferner der Schweizer Professor Kinkel Leichenverbrennung nur gegen das Moment der Exhumation, aber nicht gegen die Sitte des Begrabens für ästhetischer hält: so bleibt die fromme Vätersitte, was sie Bibel und Talmud gegolten; als schönst und bestentsprechend dem eigentlichen Zwecke: Jekara deschichwë vijekara dechajë.

---

## IV.

# Das Begraben der Todten als politisches Gesetz.

Das Gesetz die Todten zu begraben, ist bei Moses nicht nur humanitärer und sanitärer, sondern auch staatspolitischer Natur. Keinen ägyptischen Staat, und darum auch keine ägyptischen Sitten. In Ägypten behielt man die einbalsamirten Leichen seiner Vorfahren, recht so, wie es mit Josef geschehen ist, bis auf Enkel und Urenkel im Hause; ja was noch mehr ist, man versetzte sie, und borgte Geld darauf (Michaelis M. R. 4. Th. S. 304.) In Ägypten verschwendete man für Todtenzwecke Reichthum, Zeit und Kraft auf Pyramiden, und soll eine solche unter Cheops, durch zwanzig Jahre, von 360000 Menschen erbaut worden sein (Nach Wolff). Ein Todtenkultus, bei dem sich keine gesunde Staatsidee entwickeln kann; ist ganz gut geeignet für Despotie und Hierarchie. Finsterniß ist ein guter Behelf Jagd auf Menschenrechte zu machen, ein gutes Vehikel, bei offenen Augen der eigentlichen Eigenthümer Recht und Besitz sich anzueignen, und den ganzen Rechtsbegriff in die schöne Maxime einzuzwängen: Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist; ein Drittes gibt es nicht. Und was verfinstert mehr, als der

Anblick eines Todten? Was macht düsterer, als der Anblick eines Grabes? Die Mischna statuirt, aus Sanitätsgründen, eine gewisse Entfernung der Friedhöfe von den Wohnorten (Batra 25, a.) Der Grund einer sonst zu häufigen trüben Stimmung versteht sich von selbst, was auch ein späterer Erklärer dieses Statuts aus der Mischna ganz richtig herausgelesen hat (J. D. 365, 2 S. K. 2).[1]) Ich kann nicht vergessen an den düstern Eindruck, den in der Peterskirche zu Rom, mitten unter dem Strahlenglanze der Kunst, das Grab Petri, in seiner Einsäumung von unzähligen Lämpchen, auf mich gemacht hat. Wie matte Flammen, wenn solche ein Grab beleuchten! und so matt ist auch das Licht, das Kunst und Wissenschaft ausströmen, wenn in ihren Hallen auch Pluto sein Zelt aufschlägt. Gute Psychologen gewisse Herren, scheint, als wären sie aus Ägypten herausgegangen; doch der größte Psycholog war wol der Erlöser der Geknechteten Ägyptens! Ein Staat nach Moses Ideal, Zeichnung und Statut, ein Reich von Priestern, kein ägyptischer Standes und Rangsunterschied; ein heiliges Volk, keine ägyptischen und indischen Parias; das Gesetz über dem König, die Priester abhängig vom Volke; Freiheit kein Nationalitäts-Benefiz, Bürgerrecht bedingt von moralischen Prinzipien; ein solcher Staat, ein solches Reich kann nur im Lichte entstehen, im Lichte sich entfalten, im Lichte gedeihen, im Lichte sich erhalten. Na-

[1]) Atereth-Sahab hätte somit die herbe Entgegnung des Sifte-Kohen nicht verdient.

dikalreform, mit der Wurzel exstirpiren war hier wol vonnöthen, wenn Ägypten in das gelobte Land nicht mitziehen sollte. Solche Intentionen läßt die Thora auch aus dem Opferkultus deutlich genug hervorblicken. „Und Moses sprach: Es ist nicht geziemend also zu thun, denn was Mizrajim Gräuelthat ist (Thiere zu schlachten), opfern wir dem Ewigen; und opferten wir, was Ägyptern Gräuelthat ist, vor ihren Augen, möchten sie uns nicht versteinigen? (2. B. M. 8, 22. S. Onkolos).“ So hätte Moses in dem Thieropfer das Mittel gesehen, bei seinem Volke zu exstirpiren den ägyptischen Thierdienst; der Gegenstand göttlicher Verehrung bei den Ägyptern, mußte Mittel werden für Israels Gottesdienst. Moses will ägyptischen Todtenkultus mit der Wurzel ausrotten aus dem Herzen seines Volkes. Wieder das frappanteste Gegentheil: Die Todten und ihre Gräber verunreinigen, und macht deren Berührung untauglich für die Nähe Gottes, resp. der göttlichen Wohnung. Je stärker und gefährlicher der Wahn, eine desto stärkere Dosis erheischt das Gegenmittel: Die menschliche Leiche steht in seiner Unreinheit hinter dem Aas, eine siebenfach stärkere Unreinheit, ein bedeutend lästigeres Ritual zur Rehabitilirung in den Zustand der Reinheit (3. B. M. 11, 24—32. 4. B. M. 19, 11—19). Außer dem besagten Zwecke durfte Moses mit seinem Reinigungs-Ritual noch einen andern Zweck verbinden. Bei den Ägyptern war die Kuh der Isis geweiht. Die Ägypter mochten eher Menschenfleisch genießen, als sich nähren vom Fleische der Kuh;

eine verthierte Menschheit „Schlachten Menschen, und küssen Kälber" (Hosea 13, 2 S. Synhedrin 63, 6). Zur Entfernung der Unreinheit verordnet das erwähnte Ritual den Gebrauch der Asche einer Kuh, und soll es mit der hiezu absolut nöthigen rothen Farbe der Kuh ein gleiches Bewandtniß haben, um den schwarzen Wahn ägyptischen Aberglaubens aus dem Hause Israels völlig zu exstirpiren (S. Munks Palästina S. 241). Erwägt man dabei, daß es nach dem Zend-Avesta Brauch war, gegen Todtenverunreinigung eine Waschung mit dem Urin einer Kuh vorzunehmen; so dürfte das Mosaische Ritual, indem es gegen Todtenverunreinigung das Besprengen mit in fließendes Wasser gegebene Kuhasche verordnet, wol eine der Zeit gemachten Konzession zeigen, wie ähnlich Maimoni vom Opferkultus spricht; aber die Konzession zeigt auch einen Kulturfortschritt in sanitätlicher und ästhetischer Beziehung. Wir stünden auch zugleich näher der Lösung des bekannten Problems: Was Unreine rein macht, soll Reine unrein machen? Ja wol, Ägyptens Heiligkeit verunreinigt die Reinen.

Das Gesetz, daß Todte und deren Gräber verunreinigen, hatte als natürliche Konsequenz das Begraben der Todten, und die Entfernung der Grabstätten von den Wohnorten. Ezechiel weiß von einer Institution eigens bestellter Todtengräber, zur Bestattung etwaig unbegrabenen Leichen und Menschengebeine (39, 14—15.) Der humanitäre und sanitäre Zweck stehen hier wol an der Stirne

Digitized by Google

einer solchen Institution, ist aber zugleich Präventiv-Maßregel gegen eventuelle Verunreinignng von Personen, Trumot und Taharot (Raschi das.); wie der Talmud die Institution einer obligaten Umzäunuug der Friedhöfe, aus letzterem Grunde deduzirt, und darauf den Vers anwendet: Und du sollst keinem Blinden einen Anstoß in den Weg legen (Moed Katan 5, a)." So wäre, nach der Halacha, das Begraben der Todten und das Enfernen der Grabstätten von den Wohnorten ein Ausfluß des Gesetzes, daß Todte und Gräber verunreinigen.

Die Forschung würde gerade das Gegentheil des Gesagten resultiren: Das mosaische Gesetz will aus dem dreifach motivirtem Grunde die Todten begraben, und Gräber von deu Wohnorten entfernt wissen; und erfloß hieraus, quasi als Zwangsmittel, das Gesetz über Verunreinigung der Todten und deren Gräber. Der staatspolitische Grund fällt dabei eben so schwer in die Wagschale wie jeder der beiden andern Gründe. Kein Todtenkultus, denn es kostet das Leben eines Volkes; wie Jesaias klagt über den Verfall seines Volkes „Die in Gräbern sitzen, und in Grüften übernachten" (65, 4); eine geistige Abgestumpftheit für alle höheren Lebensinteressen, ein trüber Charakter, wie auch der Ägypter hievon bekannt war. Die ägyptischen Gesetzgeber mochten das wol erkannt haben, und so war auch den Priestern jede Berührung der Todten verboten, und durften sie auch keiner Todtenfeier beiwohnen (Porphyrios). Da erscheint wieder Moses in Humanitätsglorie: der Zweck eines gegebenen Gesetzes darf

mit dem Naturgesetze nicht kollidiren. Auch Moses verbietet den Priestern jede Berührung der Todten, achtet dabei aber das Naturgesetz, indem nächste Verwandten hievon eine Ausnahme machen (3. B. M. 21,1—4), und die Halache nennt eine solche Verunreinigung auch ganz richtig: Pflichtverunreinigung (Mizwa Sota 3 a). So faßt dieses Ausnahmsgesetz auch Moses Maimoni auf „Das mosaische Gesetz verbot jedem Priester die Verunreinigung an einer Leiche, schloß jedoch dabei den Fall aus, bei welchem dieses Verbot der Natur widerstrebt hätte“ (Moreh III. 47).

Wie sich Moses, Angesichts des pflichtgemäßen Begrabens der Todten, von zwei Extremen gleich weit entfernt hielt: keine Todtenverehrung und keine Todtenschändung, welche Extreme, wie gezeigt, bei den Ägyptern sich berührt hatten; so zeigt sich auch das justo milieu in dem Gesetze über Verunreinigung an Todten. Ein solches Gesetz hatten alle Völker des Alterthums, und was Maimoni von Moses rühmt bezüglich des mildern Charakters seines Menstruations-Gesetzes, im Gegensatze des diesbezüglichen Gesetzes der Zabier (Das.), zeigt sich in noch größerem Maßstabe bei obbesagtem Gesetze. Wir lassen zu diesem Behufe, und umwillen ähnlicher Deduktionen und interessanter Fingerzeige für die theologische Wissenschaft, die Gesetze über Verunreinigung der Todten in den mannigfaltigsten Gestaltungen hier folgen.

V.

## Moses und das Alterthum betreffs Todtenverunreinigung.

Fast bei allen Völkern des Alterthums herrschte der Glaube, daß die Berührung oder auch schon die bloße Nähe einer Leiche verunreinigend wirke, und daß diese Wirkung nur durch Uebung gewisser Reinigungsbräuche wieder aufgehoben werden könne. So waren bei den Zabiern und Babyloniern Jedem, der eine Leiche berührt hatte, Waschungen vorgeschrieben (Schachrastani, Strabo). In manchen Gegenden Syriens nahm man an, daß der Leichnam das Haus, in welchem er sich befindet, auf dreißig Tage hinaus verunreinige; den hievon mitbetroffenen Bewohnern des Hauses war während dieser Zeit der Eintritt in geheiligte Räume versagt (Lukianos). Weit strenger waren in diesem Punkte die alten Perser. Nach dem Zend-Avesta wird Jeder, der eine Leiche trägt, berührt und in ihre Nähe kommt, unrein; er darf nicht eher wieder unter Menschen kommen, und an seine gewöhnlichen Geschäfte gehen, als bis er sich in Quellwasser gebadet, und die vorschriftmäßige Waschung mit Urin (besonders mit dem von einer Kuh) vorgenommen hat. Die verunreinigende Wirkung erstreckt sich aber nicht nur auf die Wohnung des Verstor-

benen, die durch Räucherung wieder gereinigt werden muß, sondern auf alle Hausgenossen. Kleider und Geräthe werden durch Berührung mit einem Todten unrein. Ist ein Mensch auf freiem Felde gestorben, so muß die Stelle, wo dies geschehen, ein Jahr lang brach liegen. Die Strecke Weges, auf welcher der Todte vom Hause nach dem Beerdigungsplatze gebracht wird, ist unrein, und muß vom Neuem geweiht werden, ehe sie dem Verkehr wieder übergeben werden kann. Noch strenger sind die Vorschriften, die bei den Indiern in dieser Beziehung gelten. Der Todte verunreinigt hier nicht blos Diejenigen, die ihn unmittelbar und wirklich berühren, sondern auch seine Verwandten bis zu einem Grade der Verwandtschaft. Durch den Tod eines Lehrers werden die Schüler, durch den eines Schülers die Mitschüler, durch den des Königs die Unterthanen unrein. Die Reinigung besteht in genau vorgeschriebenen Sprengungen und Waschungen (Manu). Noch heute ist in Indien die Annahme allgemein, daß der Todte nicht nur das Haus verunreinigt, in welchem er liegt, und das nach Ablauf von zehn Tagen durch Sprengung von Weihwasser wieder gereinigt werden muß; sondern auch alle benachbarten Häuser und ihre Bewohner (Sonnerat.) Ähnliches galt bei den Griechen. Wer einen Todten berührte, mußte sich von Tempeln und Altären fernhalten (Euripides, Theophrastos.) Das Haus, in welchem eine Leiche lag, wurde als unrein betrachtet, und wer es betreten, mußte sich durch Besprengung mit Quellwasser, das ihm beim Austritt gereicht wurde, reinigen

(Euripides). Ja, ein Todter verunreinigt die ganze Gemeinde (Demosthenes); darum ließ man an gewissen Orten Niemanden sterben, um die den Göttern geweihte Erde nicht zu verunreinigen, so auf Delos, zu Epidaros[1]) u. s. w. (Tucydides Pausanias). Darum wurde auch durch den Tod des Alexander das ganze Heer desselben unrein, und mußte durch besondere Weihungen wieder gereinigt werden (Justinus). Auch bei den Römern verunreinigte der Todte Haus und Hausgenossen (Plutarch), denen bestimmte Reinigungsbräuche vorgeschrieben waren (Festus). Wer einen Leichnam berührt hatte, durfte nicht opfern, so lange er nicht mit einem in Quellwasser getauchten Lorbeer oder Oehlzweige besprengt war. Man pflegte daher am Eingange des Hauses, in welchem ein Todter lag, ein Warnungszeichen, gewöhnlich einen Cypressenzweig, anzubringen, damit ja keiner, der eine heilige Handlung vorhatte, unvermuthet ein Trauerhaus betrete, und hiedurch in der Ausübung oder Fortsetzung seines Vorhabens gehemmt werde (Juvenal, Servius). Dieser Glaube herrscht aber noch heute bei vielen Völkern, besonders, außer den schon erwähnten Indern, bei den heutigen Arabern (Burkhard S. Fürst Illustrirte Prachtbibel Lev. C. 19.) Wie einfach ist dagegen das dießbezügliche mosaische Statut. Es hält die rechte Mitte, hat wol sein Reinigungs-Ritual, bedingt aber solches nur für

[1]) Aehnlich hatte die Stadt Jerusalem das besondere Privilegium, daß in ihren Mauern keine Leiche übernachten durfte (Kama 82, 6.)

Wiedereintritt in die Gotteswohnung, ohne den sozialen Verkehr auch nur geringst zu stören; dehnt sich nicht aus auf so lange Zeit, zieht keinen andern Menschen, kein anderes Zelt in Mitleidenschaft. Nur unmittelbare Berührung des an einem Todten Verunreinigten macht unrein, und auch nur auf einen Tag, und nur die im Zelte offenen, oder nicht hermetisch geschlossenen Geschirre werden unrein (Lev. 19, 11-22.) Die hierin weiter gehenden rabbinischen Satzungen, die erweiterten Grade der Verunreinigung, die Ausströmung der Verunreinigung in die nachbarlichen Localitäten (Ahalot Absch. 1, 6 J. D. 371) scheinen den Geist ihrer Zeit zu athmen. Moses war mehr Physiolog als die gleichzeitigen und spätern Gesetzgeber und Gesetzeslehrer. Moses benützt als Mittel, was Andere als Wesen angesehen haben; Wesen war bei ihm, wie der Talmud in einer Parallelle herausstreicht (Peßachim 66, 6): Verunreinigung durch Sexual oder Hautkrankheiten. In seinem Statut über Leichenverunreinigung liegt ein Präservativ gegen Gefährdung der Sanität, des geistigen Kultus und des politischen Geistes; und dürfte in diesem Sinne die Stelle im Talmud zu nehmen sein: „Nicht etwa der Todte verunreinigt, sondern es ist Solches Gesetzesbestimmung (gaserat hakatuv). Bei einem so gearteten Statut sind mehr als gerechtfertigt die diesbezüglichen Aussprüche und Satzungen des Talmud: Die Leichen der Frommen verunreinigen nicht. Der Naßi am Rüstage des Paschafestes gestorben, ist die Verunreinigung an der Leiche des Naßi kein Hinderniß, das Paschaopfer darzu-

bringen; ja Volk und Priester sind verpflichtet, an der Leiche sich zu verunreinigen. Am Tage, wo R. Jehuda Hanaszi gestorben ist, gab es kein Priestergesetz" (S. Ascheri H. Tumah und Ketub. 103, 6 Toss. das.). Nach Moses ist Todtenverunreinigung Ritualgesetz, nach den bemeldeten fremden Gesetzbüchern quasi Naturgesetz; daher erklären sich die diametral entgegengesetzten Folgerungen: Während nach der einen Seite das Fluidum der Verunreigung auf Verwandte, auf Schüler, auf eine ganze Gemeinde, auf ein ganzes Volk übergehen kann; braucht es anderseits ein solches Fluidum gar nicht zu geben oder ist es wenigstens nicht so hart in seinen Konsequenzen; ein Ritualgesetz kann für gewisse Fälle außer Kraft treten (batla kehuna).

Moralisten, wie Ahron Halewi, wollen in dem Statut über Verunreinigung an Leichen, eine kriminalgerichtliche Sentenz sehen. „Der Körper ist Veranlassung zur Sünde, zur Verunreinigung der Seele; so verfällt der Körper, als Leiche, der Strafe der Verunreinigung." Diese Logik wird unterstützt mit dem erwähnten Ausspruche des Talmud: „Die Leichen der Frommen verunreinigen nicht" (Sefer Hachinuch, Emor). Dabei gäbe es eine Frage, die offen bliebe: Wenn aus erwähntem Grunde die Leichen der Frommen nicht verunreinigen sollten: wie mochten dann deren Gräber verunreinigen, und diese verunreinigen doch allenfalls? Oder wäre dieser Fall noch hinzuzuzählen zu den Curiosa in dem dießbezüglichen Gesetze, deren die Mischna

(Para 8, 2—7) erwähnt? Nach unserer Auffassung leuchtet eben aus dem Umstande, daß Moses Leiche und Grab, bezüglich der Verunreinigung, für adäquat hält, was sich bei andern Gesetzgebern nicht findet, die Tendenz des Gesetzes klar hervor, und der Grund, der bei einer Leiche für einige Momente wegfallen kann. bleibt unalterirt bezüglich des Grabes. Wie weit hat doch Moses gesehen! Und wie zu beklagen war die Kurzsichtigkeit der Gesetzgeber bis auf unsere Zeit; wenn man, aus lauter Pietät, den Tod in die Heiligthümer der Gesellschaft einziehen, Kirchen zu Friedhöfen machen, Sanität, bürgerlichen Sinn und politischen Geist von Leichendüften anwehen ließ! Erst unseren Gesetzgebungen ist das glückliche Loos beschieden worden, zu athmen gesunden mosaischen Geist: Die Kirchen dürfen keine Friedhöfe werden, die Friedhöfe müssen entfernt liegen von den Wohnorten. Von anno 1784 lautet dahin ein Befehl von Kaiser Josef II., und datirt von jener Zeit der Wiener isr. Gottesacker zwischen der Nußdorfer und Wehringer Linie (S. Bikurë Haittim III. S. 28). Und wann dürfte für unsere Staaten die Zeit kommen, daß Moses aufersteht in den Kirchen, daß wir nicht nur keine Gräber in den Kirchen, sondern auch keine Kirchen zwischen den Gräbern fänden? (S. Michaelis M. R. 46. S. 308).

Digitized by Google

## VI.

# Obligate Bestattungspflicht.

Moses hält die rechte Mitte. Der Todte verunreinigt, aber nichts destoweniger ist für Todtenbestattung gesorgt, indem die Nächstverwandten des Entseelten hiezu gesetzlich gehalten sind. Die Gesetzespflicht des Begrabens kann doch keinen Andern belasten als den Blutsverwandten; und umso weniger einen Andern belasten, indem, Angesichts des Verunreinigungsgesetzes, kein Fremder an direkter Bestattung sich so leicht betheiligen mochte. Eine Gesetzesbestimmung, die sich von selbst versteht, und dürfte auch Moses darum solche nicht direkt behandelt haben. Aber indirekt gegeben finden wir solche wol, denn das dießbezügliche Sonderstatut für Priester muß, nothwendigerweise, in korrelativer Beziehung stehen zu einem bekannten allgemeinen Statut. Allgemein wäre Jedermann moralisch verpflichtet an der direkten Bestattung eines Familienmitgliedes sich zu betheiligen, die obligate Gesetzespflicht jedoch trifft die Nächstverwandten. Für Priester gibt es nur obligate Verunreinigungspflicht „Er verunreinige sich nicht an jeder beliebigen Leiche in seiner Familie, sondern bloß an seinen nächsten Verwandten, wie: Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Bruder und jungfräuliche Schwester" (Lev. 21, 1—3 S. Biur). Der Charakter

dieses Sonderstatuts ist nicht bloß ritualer, sondern zugleich rechtspolizeilicher Natur, und so faßt es auch die Halacha auf: Der Priester ist bemüßigt (chowa,) an den Nächstverwandten sich zu verunreinigen (Sebachim 100, a Sieh Biur zur Bibelstelle). Für diese Bemüßigung kennt der Talmud keine Exzeption, und so erweitert der Talmud seine Rechtssentenz mit der Zitation eines historischen Faktums: „Priester Josef ist die Frau am Rüsttage des Paschafestes gestorben, und bei seiner Weigerung sich an der Leiche zu verunreinigen, ward er hiezu von seinen priesterlichen Brüdern gewaltthätig verhalten (Das.)." Der Talmud hält nämlich als Tradition, daß auch die Frau als Nächstverwandte bezüglich Pflichtverunreinigung zu halten sei, was, meiner Ansicht nach, von dem erwähnten Priestergatten, als Motiv seiner Weigerung, negirt oder bezweifelt werden durfte (verg. Biur zur Bibelstelle das. u. Maimoni Abel 2, 7). Das Exzeptionslose der Pflichtverunreinigung motivirt Ascheri: Dem Gesetze obliegt die Sorge für den äußersten Fall, wo in Ermangelung einer dritten Person eine Leiche zu Schanden werden durfte; und darum muß auch der Priester für alle Fälle an Nächstverwandten sich verunreinigen (H. Tumah). Wer wollte am Rüsttage des Paschafestes den Priestergatten substituiren? dürfte auch aus dem Exempel des Talmud herauszulesen sein. Und da doch Leichenverunreinigung dieselben Konsequenzen für Nichtpriester hat, so dürfte man mit Fug und Recht ein nothwendig allgemeines Statut präsumiren, und solches

aus dem erwähnten Sonderstatut herauslesen können. So wäre im mosaischen Gesetze jede Familie als der natürliche Verein dargestellt, dem die Obsorge bezüglich Bestattung ihrer Todten moralisch und gesetzlich übertragen ist. Bei einem Gesetze, wonach Leichen verunreinigen, konnte dieser natürliche Verein auch nicht so bald seine Grenzen erweitern; die Bildung eines allgemeinen Leichenvereins scheiterte schon an den Härten des besagten Gesetzes. Aber auch in späterer Zeit, wo die Rabbaniten, im Gegensatze zu den Karaiten, das erwähnte Gesetz als an den Bestand des Jerusalemischen Tempels geknüpft erklärten, konnte es weder aus Kulturgründen, auf die wir weiter zurückkommen werden, noch aus Religionsgründen Veranlassung gegeben haben zur Bildung von Leichenvereinen, wie solche seit den letzten Jahrhunderten allgemein üblich sind. Kein Religionsgrund, denn es ist in dem Gesetze keine leiseste Spur vorhanden von einem Sterbe- und Leichenzeremoniel, deren Obsorge die Seele unserer Leichenvereine ausmacht. „Tretet hinzu, traget euere Vettern vom Heiligthume weg, hinaus außerhalb des Lagers," und begrabet sie (wie Nachmanides den Schriftsinn erweitert Lev. 10, 4). Nadab und Abihu werden vom Talmud als die allerfrommsten Männer angeschätzt, sie sind in Ehren begraben worden, und weiter erstreckt sich die Bestattungspflicht nicht. Der Talmud hat diese Definition der Bestattungspflicht anerkannt, und den Begriff näher präzisirt im Kleide einer Rechtsthese. Der Talmud statuirt nämlich: Der Todte hat ein Eigenthums-

recht auf die Erdscholle, auf welcher er liegt. Ist p. e. Jemand gestorben auf dem Felde, so hat der Eigenthümer des Feldes kein Recht, den Platz, den der Todte occupirt, als Grab zu versagen; dieser Platz gehört dem Todten. Unter solcher Rechtsbedingung, motivirt der Talmud, hat Josue das Land vertheilt, und hat diese Bedingung auch Kraft für den Besitz außerhalb Palästinas (Kama 81, 6, Ascheri II. Tumah). Versuchen wir eine nähere Erklärung. Urrechte können nicht entäußert werden. Ein solches Urrecht hat jedweder Mensch auf einen Besitz von vier Ellen an den Erdboden. Die Vertheilung oder Besitznahme jedes Landes ist somit mit einer Rechtslast auf die Besitzer übergangen; und da kein Mensch weiß, wo sein Grab sein wird, so lastet auch das besagte Urrecht eines jeden Menschen auf Jedermanns Bodenbesitz. Ohne eventuelle Zession hätte Abraham kein Recht gehabt auf ein Familiengrab, wol aber hatte sein Todter ein Recht gehabt auf ein Grab „Mochte ich als Fremder oder als Einsaß bei euch gelten, in beiden Fällen dürfte ich bitten: Gebet mir einen Grabesplatz bei euch, daß ich meinen Todten begrabe“ läßt die Thora Abraham sprechen (Gen. 23, 4.). Mit dem Urrechte auf ein Grab gehet ein zweites Urrecht in Begleitung, ein Urrecht kraft einer natürlichen Konvention der ersten menschlichen Gesellschaft: Wer stirbt, muß von dem Ueberlebenden begraben werden. Ein Recht, das Einer an den Andern hat; eine Pflicht, die, eventuell, Jeder zu erfüllen hat (met mizwa), wovon, natürlich, auch der hohe Priester nicht dispensirt ist. Jede

Verzögerung, jede Verschleppung wäre hier eine Rechts- und Pflichtverletzung „Der Todte hat ein Recht auf die Scholle, auf welcher er liegt.“ Auch den Ehrbegriff, bezüglich des Begrabens, präzisirt der Talmud: Ich war auf dem Wege, spricht Rabbi Akiba, nnd fand dort eine Leiche liegen. Ich nahm sie von hier weg, trug sie vier Mil weit nach dem nächsten Friedhofe, und begrub sie dort. Davon erzählt dem R. Elieser und dem R. Josue, sprechen diese Lehrer: Bei jedem Schritte, daß du die Leiche weiter gebracht, hast du quasi Blut vergossen (Jeruschalmi Nasir. S. Ascheri H. Tumah). Hatte ich doch eine so fromme Absicht! bemerkt, ob dieser schweren Rüge, Rabbi Akiba; und die Rüge selbst sagt nichts Anderes, als daß der Ehrbegriff, bei seinem relativen Charakter, nur nach Umständen begränzt werden kann. Ehren wollen, und dabei die Humanität auch nur geringstens verletzen, wie hier bei dem Herumschleppen der Leiche, ist gleichbedeutend mit Blutvergießen; und in diesem ganzen Rahmen liegt im Mittelpunkte die Mosaische Grundidee: Die Bestattungspflicht erstreckt sich nicht weiter, als auf das Begraben in Ehren. Daß auch der Talmud unter „letzter Ehre“ kein Kirchenzeremoniel an der Leiche selbst verstanden hat, ist aus dem Falle mit R. Akiba wol leicht zu resultiren; und müßte auch derselbe R. Akiba protestiren gegen die Ehre, bei unserem Leichenzeremoniel resp. Tahara quasi als Autor des üblichen Brauchs zu figuriren.

---

VII.

## Vermuthliche Genesis des üblichen Sterbe- und Leichenzeremoniels.

Da, wo die eigenen Quellen so unergiebig sind für Deduktion üblicher Sitten und Bräuche, ist die Kritik wol angewiesen, nach außen sich umzusehen. So scheint auch Jacob Emden in dem Briefe an Moses Mendelssohn, wo er einstimmt in das Schweriner Zetergeschrei über die landesgesetzliche Institution eines spätern Begrabens, und dabei die armen Schweriner unbeirrt läßt in der frommen Beibehaltung eines rein persischen Glaubens (Verg. Herzfeld Gesch. d. Volk. Isr. S. 69); doch allenfalls Recht zu haben in der Vermuthung, daß bei der christlichen Konfession das längere Liegenlassen der Leiche, nicht seinen Grund hat in der Besorgung etwaigen Scheintodes, sondern in einem gewissen Todtenkultus, der mit der aufgebahrten Leiche getrieben wird. Wäre unser Leichenzeremoniel, bei seiner wol gelindern Form, nicht doch auch ein sich eingeschlichener Todtenkultus, der von drüben herüber gekommen ist? Ich will gerne zugeben den Grund der Baraitha, daß der jetzt übliche christliche Brauch, die Leiche unbedeckt auszustellen, von den Rabbinen abgestellt wurde; indem bei den kümmerlichen Gesichtszügen der Armen, letztere da-

durch beschämt wurden (Moed Katan 27, a); ob jedoch nicht auch ein psychologischer Grund, die Befürchtung nämlich, mit dem bestehenden Brauch einen in der Seele des Volksmenschen liegenden Hang für Todtenkultus zu nähren, die Veranlassung zur neuen Institution gegeben habe, möchte ich nicht für zu gewagte Vermuthung halten. Todtenkultus und Götzendienst lassen sich nicht so leicht ausrotten, davon zeugt auch die Kulturgeschichte der Juden; sie treten nur in milderer Form auf, aber inter herba latet anguis. Bilderdienst ist im Judenthume abgeschafft. Ist die Verehrung von Buchstabenformen nicht etwa auch Bilderdienst? muß, ähnlich, Mendelssohn an einer Stelle in Jerusalem bemerken. Wie oft eifert der Talmud gegen unjüdische Sitten? Wie oft klagt der Schuldan-Aruch über unjüdische Bräuche, unter dem Stempel „darko emori“? So klagt unser Danzig über die übliche Sitte des Glas Wassers und des Handtuchs an derSeite des Lämpchens im Trauerhause. Der Mystizismus ist auch noch im Judenthume stärker als der reine Monotheismus, es braucht nur eine leise Anregung, und diese hat nie gefehlt. Wir besitzen eine ganze Todtenkultus-Literatur; und Maabór Jabuk und Maane Laschon sind mehr verbreitet, und haben mehr Leser gefunden als Moses Mendelssohns Morgenstunden. Ich will den Verfasser des Maabór Jabuk nicht beschuldigen, daß er gewußt hätte von dem Styx, den die Mythologie die Todten passiren läßt, so wie von der Brücke Tschinevad, die die Perser für die Passage ihrer bessern Todten sich konstruirten;

allenfalls zeigt der schöne Titel, wie man fremden Glauben im Judenthume genährt hat, und nährt. Wie Danzig in dem Leichenkult Manches als importirten Artikel markirt, so mochte auch das ganze Sterbezeremoniel eine solche Genesis haben. Das Christenthum hat auch ein Kirchenzeremoniel für den Sterbenden. Möglich substituirt unsere Sitte die zu Talmudzeit allgemein üblich gewesene Sündenbeichte vor dem Tode (Schab. 32, a S. J. D. 338). Gebethe für den Sterbenden sind allenfalls unschuldiger Natur, und streifte diese Sitte sogar an Kultur; aber jüdisch ist diese Sitte nicht, sie ist durchaus kein Postulat urwüchsiger jüdischer Anschauung. Noch weniger als nichtjüdisch ist hiebei die Sitte der vielen Lichtflammen, die wirklich nur geeignet sein können, den Scheidenden leichter in das lichte Jenseits hinüber zu bringen; — jede derartige Handlung hieße Blutvergießen bemerkt Maimoni (Abel 4, 5).

Mehr unschuldig ist das übliche Zeremoniel vor Einsargung der Leiche. Man hat es hier mit keinem Menschen mehr zu thun, sondern bloß mit der Leiche eines Menschen; und werden der Verfasser des „Hohen Lieds“ und R. Akiba wol verzeihen, wenn Dichter- und Weisenwort für Leben erklungen, dumpf ertönen, wo das Leben schon hat ausgerungen. Eine unschuldige Sitte und weiter nichts. —

## VIII.

# Ehrenzeremoniel und Leichenbestattung als Gemeindepflicht.

Nicht das mosaische, nicht das rabbinische Judenthum kennen ein Kirchenzeremoniel für die besagten Momente; dagegen aber wol ein bürgerliches Ehrenzeremoniel für die Gelegenheit des letzten Liebesdienstes. So erscheint Moses als erster Leichenredner „Und euere Brüder, das ganze Haus Israel sollen beweinen den Brand, den der Herr angezündet hat" (Lev. 10. 6); und nicht ohne Absicht erzählt Moses von dem großartigen Leichenkondukt des Ahnherrn Jaakob (Genes. 50, 7—9). Dawid läßt das Volk gehen vor der Bahre Abners, er selbst geht hinter der Bahre, und am Grabe des ausgezeichneten Kriegers hält der Königsdichter eine salbungsvolle Leichenrede (Sam. II. 3,31—34). Zu Talmudzeiten wurden Leichenreden gehalten im Leichenhause (bet hesped) oder auf dem Gottesacker (makom hesped) und zuweilen auch in den Synagogen. Bei dem Leichenzuge des R. Jehuda hanasi hielt die begleitende Menge an 18 Synagogen an, um die Leichenreden zu hören (Bathra 100, ket. 84 Mag. 28 Jer. kil. 1, 1). Während des Konduktes gibt es Klagelieder (Jer. 9, 16. 34, 6 u a. O.), die Mischna weiß auch von Leichenmusik; und bezeichnend ist das Mischnastatut: Auch

der Ärmste in Israel mußte wenigstens zwei Flötisten und zwei Klagefrauen bei Bestattung seines Weibes haben (Ketub. 46, 6); und so gehörten auch Fackeln (ner schel metim) zur ordentlichen Bestattung. So betrachtete man als Ehrensache einen Luxus auf Leichenbett (dargesch mita, arsa), Sarg und Leichenbekleidung, (tachrichim) zu entfalten; und Alles in Allem hat eine solche Dimension angenommen, daß der Talmud sagt: Das Bestattungszeremoniel ward ein härterer Schlag für die Zurückgebliebenen als der Todesfall selbst; so daß Fälle vorkamen, daß die Leidtragenden ihre Todten verlassen haben; ein Uebelstand der auch **Rabban Gamliel** veranlaßt hat, die Institution einfacher leinener Leichenbekleidung für sämmtliche Todten einzuführen (**Meod katan 27,6**); und wahrscheinlich ist aus ähnlichem Grunde der ganze Bestattungsluxus nach und nach aufgelassen worden. Eine ähnliche Sitte ist noch vor Talmudzeit sistirt worden. Die Familie des Verstorbenen hatte dem Volke ein Trauermahl bereitetet, welche Sitte, wie Josephus bemerkt, zur Verarmung der Familien beitrug (**De bello jud. 2, 11**). Humanität hat auch mit Luxus Nichts gemein, und so haben auch die Verfasser des Schulchan-Aruch das Ehrenzeremoniel der Leichenbestattung auf die zwei biblischen Hauptmomente reduzirt: Leichenreden und Leichenbegleitung.

Leichenreden für Verstorbene von 5 Jahren aufwärts, werden vom Schulchan-Aruch als durchaus obligaten Bestattungsmodus (chijuw hahesped) statuirt (J. D. 344,5),

und hat es auch kein Glossator gewagt dieses Statut zu modifiziren. Für mich bleibt es daher auch ein ungelöstes Problem: Mit welchem Rechte hat sich die spätere Zeit von dieser Pflicht dispensirt? Ähnliche Abweichung von Talmud und Schulchan-Aruch finde ich in einem Brauch, der mit dem Ehrbegriff in krassestem Wiederspruch steht. Der Talmud weiß von einem luxuriösen, der Schulchan-Aruch von einem bescheidenen Leichenbett. Im 17. Jahrhundert war letzteres noch jüdische Sitte, und Sabbathai Kohen ziehet in Ritualfrage hinein: Ob die Pölzter, welche man der Leiche unter den Kopf legt, für fernern freien Gebrauch sich eignen? (J. D. 349, S. K. 8). Mit welchem Rechte, möchte ich wieder fragen, werden die eigenen Religionsquellen getrübt, verletzt man die Humanität, die hier als Hauptgesetz figurirt? und das geschieht bei der üblichen Sitte: die Leiche vor und nach Einsargung, auf den Fußboden zu legen! Eine solche Sitte, aber nur aus Sanitätsrücksichten, kennt wol die Mischna (Sabb. 151, a); da bemerkt aber schon Maimoni (Perek Mischnajot), daß derselbe Zweck erreicht ist, und auch die Mischna dahin zu interpretiren ist; wenn die Leiche auf bloßer Bettstätte liegt. Oder aber, scheuet man die altübliche Institution eines Leichenlagers, weil sie Sitte ist bei den Schwesterkonfessionen? Ist ja solche, wie erwähnt, unsere angestammte Sitte; und übrigens darf uns in diesem und allen ähnlichen Fällen die Sentenz des Talmud als Muster und Lehr dienen: Wie verträgt sich der Brauch, nach Königen und Fürsten ihre

Geräthe und sonst von ihnen benützten Objekte zu verbrennen, was doch Heidensitte ist, mit dem Bibelworte „Und ihr sollet nicht gehen in ihren Gesetzen“? Antwort: Diese Sitte ist nichts anderes als Ehrenausdruck“ (Aboda-Sara 11, a). Humanität, Anstand und Ehrenweise, darf man Jedwedem nachahmen, und Jedem ablernen, spricht deutlich aus dieser schönen Sentenz heraus.

Das zweite Hauptmoment des Ehrenzeremoniels für Leichenbestattung ist: Leichenbegleitung. Wie bezüglich der Bestattungspflicht überhaupt, protestirt auch hier die Mischna gegen eventuelle Annahme, als wäre der letzte Liebesdienst ein rein platonischer (cheszed schel emet. S. Raschi zu Gen. 47, 29 und Jalkut Schimoni); indem man doch nur eine Pflichthandlung ausübt, die, laut natürlicher Konvention, auch der Verstorbene, eventuell, an uns hätte üben müssen, und durch welche Pflichtübung auch ein Gleiches für uns garantirt ist. Wol kein reelles vitales Interesse, aber es wäre doch gar so herb und düster der Gedanke, nach dem Tode wie ein Aas weggeschleppt zu werden. So zählt auch die Mischna Leichenbegleitung unter jene frommen Handlungen, deren Früchte man auch auf dieser Welt genießt (Pea 1, 1). Nur Pflichten, die eine Rechtsbasis haben, lassen sich unter ein Zwanggesetz bringen; und so erklärt sich aus dem Gesagten das talmudische Statut: Eine Leiche im Orte, hat die ganze Gemeinde von der Arbeit zu feiern“ (Moed katan 27, 6), und gab es eigene Leichentrompeten (schipure deschichwe) für das Bekanntgeben eines Todtenfalles (das).

Dieses Statut stand unter so strenger Polizei, und hat man anderseits den rechtskräftigen Grund so sehr respektirt, daß Gemeinden die allenfallsige Härte des Statuts durch die Institution linderten, die Gemeindemitglieder in Gruppen (chaburot) zu theilen (das.). Waren diese Gruppen abgeschlossene Gruppen, oder lösten sie sich im Leichendienste ab? ist aus dem Talmud nicht zu eruiren. Im 15. Jahrhundert gab es noch ein so geartetes Normativ für Leichenbestattung, und sollen sich die Gruppen in gewissen Zeitnormalen abgelöst haben (J. D. 341, 1). Die Gruppe hatte den Dienst um die Leiche herum, während sich am Leichenzug die ganze Gemeinde betheiligen mußte (das.). Schon ein schöner Kulturfortschritt, indem die Leidtragenden von den eigentlichen Agenden verschont wurden; und zeigt sich um so schöner, indem die Obsorge für Leichenbestattung ordentliche Gemeindeagende war, und von gewissen Taxen und Privilegien für Urrecht auf ein Grab, und ein Konventionsrecht auf das Begrabenwerden, keine Spur vorhanden ist. Die Gemeinden hatten ihre Leichendiener, wie von angestellten Leichenträgern (kotafim) ausdrücklich Erwähnung geschieht (J. D. 358, 3). Die nöthigen Beerdigungskosten hatten die nächsten Verwandten zu leisten. Für unbemittelte wurden die Kosten auf dem Wege einer Kollekte aufgebracht, und ward, eventuell, auch für Grabmonument besorgt. Galt die Kollekte für ein ausdrücklich bestimmtes Individuum, so fiel das etwaige Superfluum

den Erben[1]) zu; während sonst, für ähnliche Zwecke, der Gemeindekasse (Schekalim 2, 5). Man liest auch von einer obligaten Begräbnißsteuer, zu welcher Jeder, der 9 Monate in einem Orte wohnte, verpflichtet war (Batra 8, a). Kulturgeschichtlich interessant ist folgendes Statut: Von dem Benefiz der Momente sollen Gelehrte ausgeschlossen sein „ihre Lehren im Leben bleiben ihre Monumente (Schekalim 2, S. 7)." Maimoni hat dieses Statut als Halacha aufgenommen (Abel 4, 4), und habe ich letztern Autor richtig verstanden; so liegt das eigentliche Motiv in der Verhüthung eines möglichen Todtenkultus, deß allermeist die Gräber der Gelehrten nicht sicher wären (Verg. Kesef Mischne das. und Taanit 16, a). Mit der Verbreitung des Islam mehrte sich auch unter den Juden der Aberglaube in dieser Beziehung. So liest man von dem 10. Jahrhundert: Sie sitzen auf den Gräbern, weilen auf den Friedhöfen, bethen zu den Todten, legen ihnen Gelübde ab, und sprechen: O Jose der Galiläer, heile mich, gib mir Nachkommen! Sie zünden Lichter an, räuchern und tanzen auf den Gräbern der Frommen, und hängen zur Abwendung von Krankheiten Weihgeschenke auf die Friedhofpalmen (Likute kadmonijot.)

---

[1]) Eine Frage an gelehrte Fachmänner. R. Meir statuirt: Das Superfluum bleibt deponirt, bis Elias kommen wird. Die eigentliche Rechtsfrage wird interpretirt in Bertinoro, und in Gemara Synh. 48, a. Die Erscheinung Elias ist identisch mit klarer Eruirung des Rechtsinhabers. Da Solches hier nie der Fall wäre, und das Depositum ewig herrenlos bliebe, was doch für die Praxis nicht zu empfehlen ist; Frage: Wie ist R. Meir zu verstehen?

## IX.

## Selbstständige Leichenvereine. Entstehung der Mißbräuche. Abhülfe.

Die Entstehung selbstständiger Leichenvereine läßt sich, strikte genommen, als kein Kulturmoment anschätzen, und so durfte die Veranlassung dazu mehr in den politischen Zeitverhältnissen liegen; und umsomehr, da wir diese Erscheinung allererst bei den Juden sehen, bei dem von seiner Herzensseite historisch angerühmten, in Barmherzigkeit, Schamgefühl und Pietätsübung distinguirten Volke. Wir Juden waren gar häufig in der unerquicklichen Lage Abrahams, als Fremde oder nur tolerirte Insassen angesehen zu werden; wir hatten lange zu kämpfen um Respektirung unserer angebornen Urrechte, und hat man sich gar häufig, wie bei Abraham, erst den Petenten angesehen, um Rechtsmotive zu finden, gegenüber einem Anspruche auf vier Ellen Grabesbesitz. Friedhofsrecht gehörte lange zu den Privilegien der Tolerirten, und scheint mir auch der Ausdruck im Schulchan-Aruch „Wo es anzutreffen ist, daß die Leichen nach auswärtigen Orten geschickt werden“ (J. D. 375, 2), auf solche Zustände zu weisen. Es war erst neulich in der „Neuzeit“ von einem Prozesse zu lesen, wo zwei Nachbargemeinden einen gemeinsamen Friedhof haben, wie es längere Zeit

mit Pest und Altofen der Fall war. Ich kenne Ortschaften in Ungarn, wo die sporadisch zerstreuten Juden, in Anbetracht eines gemeinsamen Friedhofs, zu einem Gemeindeverband sich konstituirt haben; und bedauere nur die Geschichtsquelle nicht angeben zu können, wonach in Gegenden die Zuständigkeit der Juden nach dem Orte des Friedhofs immatrikulirt ward. So dürften die politischen und, an und für sich, die Domizilverhältnisse zur Bildung von selbstständigen Leichenvereinen veranlaßt haben. Der als ältest bekannte Leichenverein zu Prag führte auch ursprünglich den seiner Entstehung und seinem eigentlichen Zwecke entsprechenden Namen „Chebra Kadischa dekabranim", wovon, abgekürzt, der übliche Name „Chebra Kadischa". Die Verdienste, die sich unsere Leichenvereine, die zugleich auch Krankenvereine geworden sind, um die Menschheit erworben haben, wird jeder Menschenfreund gerne anerkennen; und ist diese Institution allenfalls eine schöne Blume in dem Kranze der moralischen Errungenschaften, deren sich das Judenthum, als Muster und Vorbild aller andern Konfessionen, zu erfreuen hat. Aber nichtsdestoweniger ist es wahr, daß sich die jüdische gelehrte Welt von den Agenden der Leichenvereine, soweit solche das Sterbe- und Leichenzeremoniel betreffen, stets zurückgezogen haben; und nicht selten mochte der Fall gewesen sein, wie wir ihn bei **Abraham Danzig** in **Wilna** gesehen haben, daß Rabbinen das übliche Leichenzeremoniel gar nicht gekannt haben. Die Rabbinen haben dabei kein Recht aus Händen gegeben,

haben vielmehr, getreu der biblisch-talmudischen Maxime: „Das Judenthum hat Gesetz und Zeremonie nur für Lebende“ (Sabbat 30, a), mit gutem Rechte den Leichenvereinen freien Spielraum lassen; wobei sie, freilich nicht gedacht haben, daß die Demokratie auf diesem kleinen Gebiete, aus lauter Eifer alle Zügel des Gesetzes werde fahren lassen; des Gesetzes nämlich, das hier als Mittelpunkt hat: Humanität und Sanität. Ich will noch schließlich auf eine bereits erwähnte Kontroverse im Talmud aufmerksam machen. Es wird die Frage ventilirt: Geschieht die Bestattung umwillen der Lebenden (jekara dechajë), oder aber umwillen der Todten (jekara deschichwë)? Eine starke Kontroverse, und wir müssen es bedauern, anbetracht der trüben Konsequenzen, daß mit Hülfe der Mystik die Todten hier gesiegt haben (schema minë jekara deschichwë schema minë. Synh. 46, 6. 47, a). Wir sind bei solchen Kontroversen an den Schluß nicht gebunden, es ist das keine Halacha; und die ganze mit einer sichtlichen Heftigkeit geführte Polemik gibt bloß Zeugniß von dem Kampfe lichter Glaubensanschauung gegen eine von trüber Mystik [1]) getränkten Glaubensphantasie. Interesse hat hier bloß die sich aus der

[1]) Der Mystizismus ist die Quelle der Askese, ist für gesellschaftliches und staatliches Leben sehr gefährlich, und allenfalls von harten Konsequenzen. Askese ist gleichbedeutend mit Selbstverleugnung, mit Abhärtung und möglichster Lastauflegung zu Gunsten des Lebens nach dem Tode; indem das Diesseits an und für sich seinen Werth nur in den Aussichten auf das Jenseits hätte,

Kontroverse ergebende Frage: Wenn es wol wahr ist, daß die Mystik vitale Interessen außer Acht läßt, ja, das Grab ist aller vitalen Interessen; so kann doch umgekehrt nicht zugegeben werden, daß die Fürsprecher vitaler Interessen schuldige Pietät so leicht anschätzten, oder sogar darüber sich hinaussetzen sollten. Wie hätte sonach in der erwähnten Kontroverse behauptet werden können: Die Bestattung der Todten geschähe umwillen der Lebenden (jekara dechajë)? Die Antwort ist leicht zu finden, sie liegt nämlich in dem Unterschiede zwischen den zwei Behauptungen. Geschieht die Bestattung umwillen der Todten, als deren Sühne (kepara), oder um deren sonstigen Unterwelts- oder Oberwelts-

---

und diese Aussichten nur durch ein asketisches Leben geborgen wären. Im Mosaismus hat die Askese gar keinen Boden, und indem sie aus einer falschen, resp. sinnlichen Vorstellung des Jenseits ihre Genesis hat; so mochte wol Moses, unwillen bürgerlicher und staatlicher Wohlfahrt, von einem Jenseits ganz geschwiegen haben. Was mochte aus den christlichen Staaten geworden sein, wenn die christliche Kirche, die ihren Stifter den ganzen Schwerpunkt des Lebens auf das Jenseits legen läßt, den asketischen Charakter, wie in den ersten Jahrhunderten, beibehalten hätte? und wäre diese Kirche unmöglich Staatskirche geworden ohne das Expediens der Isolirung des asketischen Charakters in den Mönchsorden. So wenig Boden die Askese in dem Mosaismus auch hat (S. Tur O. Ch. 604), so war doch die Talmudzeit nicht frei von dieser Richtung; und wir durften auch einen Schlüssel gefunden haben zur Lösung einer dunkeln, meines Wissens, noch nicht beleuchteten Talmudstelle: Dritthalb Jahre war die Schule Schammais in Meinungsstreit mit der Schule Hillels:

Digitized by Google

vortheil (simon jofe lemet); so wird, eventuell, wie bei dem Brauch später Waschung (tahara), gar keiner Särge, oder offener Särge, oder Oeffnens der Särge, oder gar früher Beerdigung das Interesse der Lebenden gefährdet; während, umgekehrt, Pietät gegen die Todten direkter Ausfluß der Humanität ist, soweit es nicht mit Sanitätsgesetz kollidirt, strengst gewahrt wird, und die Bestattung sich gestaltet als **jekara deschichwë wijekara dechajë.** Zu letzterer Parole bekennen wir uns und ganz Israel, und darauf stützen sich folgende bescheidene Antragspunkte:

I. Ist jede wie immer geartete Beschleunigung des Todes von der Schrift als Blutvergießung gebrandmarkt: so schaffen wir ab das Anzünden von Lichtern um das

---

Jene hatte zur Parole: Es wäre vortheilhafter nicht geboren worden zu sein, als es ist das Geborenwordensein. Diese wieder: Es ist vortheilhafter das Geborenwordensein, als sonst wäre das Gegentheil. Sie haben sich endlich in der Maxime geeinigt: Es wäre wol vortheilhafter nicht geboren worden zu sein, ist man aber einmal da, so habe man Acht auf seine Handlungen (Erubin 13, 6). Worin gipfelt die anfängliche Verschiedenheit der Parole? Was hat diese Parolsverschiedenheit mit der Tendenz der Schule gemein? Wie hat ein solcher Ausgleich Jahre lang gedauert?

Die Meister und Synedrialfürsten Schammai und Hillel, nach denen die Schulen ihre Namen haben, waren in Gesetzesauslegung und Grenzbestimmung des Gesetzes in so ferne verschieden, daß Schammai den Buchstaben des Gesetzes, Hillel den Geist des Gesetzes als Ausgangspunkt nahmen. Fürs praktische Leben ist diese Differenz von großer Tragweite, und von Hillel war solches wol mehr begünstigt, als von seinem gelehrten Kolle-

Bett des Sterbenden; indem so der letzte Kampf nur in Folge einer Stickluft ausgekämpft wird.

II. Hat die Sitte des auf die Erde Legens der Leiche blos Sanitätsgrund, so gebietet wieder die Humanität, wie es Usus war, die Leiche auf ein Leichenlager eigentlich Leichengerüste zu legen, worauf auch der Sarg zu geben wäre.

III. Ist aus Sanitätsgrund die allsogleiche Waschung und Bestreichung mit Gewürzsalben Sitte gewesen: so respektiren wir diesen Sanitätsgrund durch Wiedereinführung zeitlicher Leichenwaschung und Einsargung.

VI. Ist aus Humanitätsgrund die Sitte der allgemeinen Bedeckung der Leiche eingeführt worden; aus Huma-

---

gen. Nach dem Tode der Meister mochte von ihren Jüngern, die sich nun in zwei Schulen theilten, die ursprünglich blos in der Auffassung des Gesetzes wurzelnde Differenz, als in Maximen wurzelnd gehalten worden sein, welche Maximen, natürlich, das Gepräge der Zeit an sich trugen. Die Hillelsche Schule hatte als Maxime: Das Gesetz ist nicht bestimmt als Last fürs Leben, das Gesetz ist da fürs Leben, und nicht das Leben für das Gesetz; als Last hätte Gott Gesetz und Leben nicht gegeben. Die Schammaische Schule hatte als Maxime: Das Erdenleben hat das Gesetz gar nicht vor Augen, und je schwerer die Lebensbürde, desto leichter und angenehmer gestaltet sich darauf das ausschließlich Leben zu nennende Jenseits; darum wäre es auch wol besser gewesen, nicht geboren worden zu sein. Es mag auch gar nicht ferne liegen, und die Interpretation Raschi's dürfte Veranlassung zu dieser Annahme geben, daß die Hillelsche Schule durch ihre falsch verstandene Maxime in Sadducäergeruch, bezüglich Lohn und Strafe, bei den

nitätsgrund verboten worden das Abstellen der Bahre während des Konduktes bei weiblichen Leichen; aus Sanitätsgrund Sitte gewesen, den Sarg, unmittelbar nach der Einsargung mit Nägeln zu verschlagen: so schaffen wir ab, aus Humanitäts- und Sanitätsgrund, das Oeffnen des Sarges an Grabesrand, indem das übliche Zeremoniel beim Momente der Einsargung geschehen kann.

V. Ist es angestammte jüdische, in Bibelzeit übliche, von Talmud und Schulchan-Aruch als obligat bezeichnete Sitte, jede Leiche, von fünf Jahren aufwärts, unter volksverständlicher Leichenrede zu bestatten: so restituiren wir diese schöne Sitte, wobei eine Modifikation allenfalls zulässig wäre.

---

Schammaiten gestanden wären; und noch begründeter wäre eine solche Annahme, Angesichts des Jahre lang dauernden, mit einer Sektenwuth geführten Kampfes, wo es oft zu Thätlichkeiten und sogar zu Tödtlichkeiten gekommen war. So ging es Jahre lang einher, bis es der Autorität des Baba b. Buti gelungen sein soll, die Schulen auszusöhnen. (S. Frankels Darke Mischne S. 54—55). Die Aussöhnung durfte die wol der Form nach aber nicht wesentlich veränderte Maxime der Hillelschen Schule erzeugt haben: Gegen ein Himmelleben wäre wol das Erdenleben ganz unnöthig gewesen, und hat auch letzteres nur seinen Werth bei ordentlicher Lebensweise. Im Ganzen sagt aber diese Maxime nichts Anderes, als: Der Glaube an das Jenseits benimmt dem Diesseits seinen Werth nicht. Die primitive Maxime der Schammaischen Schule ward nicht lange darauf die oberste Glaubensmaxime der Sekte der Judenchristen!

Für Abstellung der Mißbräuche gäbe es für Rabbinen und Fachmänner nur einen sichern Modus. Wir müßten dasselbe thun, was Rabban Gamliel senior gethan hat bezüglich der Institution allgemein gleicher Leichenkleider. Wir müßten protestiren, wie ich bezüglich des Sargöffnens, in meiner Gemeinde gethan habe, an unseren Leichen solche Mißbräuche zu üben; und für die geehrten Leichenvereine möchte ich, bezüglich aller in dieser Schrift markirten Mißbräuche, schließlich wiederholen den frommen Wunsch des sel. hochorthodoxen Rabbiners Abraham Danzig: Sie erwarten Lohn, wer wollte, daß sie keine Strafe erwartete!

Digitized by Google

# Anhang.

## Ueber Trauerzeit (אבילות).

Behufs einer diesbezüglichen halachischen Zeitfrage:

**Dürfte nicht etwa die landesgesetzliche Liegezeit der Leiche miteingerechnet werden in die ritualgesetzliche Trauerzeit?**

I.

## Genesis des Trauergesetzes.

Ueber Trauer um Hingeschiedene läßt sich in den Büchern Moses nur Negatives lesen „Um eines Todten willen sollt ihr euch keinen Schnitt ins Fleisch geben, auch kein eingeätztes Mal an euch machen" (Lev. 19, 28). „Kinder seid ihr des Ewigen eueres Gottes, machet euch keine Schnitte und scheeret keine Glatze zwischen euren Augen um einen Todten" (Deut. 14, 1). Moses verbietet die Trauersitte anderer Völker, welche Sitte aber, trotz dieses Verbots, noch in den Zeiten des Jesaeas und Jeremias bei den Israeliten üblich war (Jes. 3, 24 Jer. 16, 6); und richtig bemerkt Michaelis: Gewohnheit und Nachahmung anderer Völker waren oft mächtiger als das Gesetz (M. R. IV. S. 359). Der letztgenannte Autor will aus dem Einleitungswort: Kinder seid ihr des Ewigen eures Gottes folgende Ursache des Verbots herauslesen „Dies, sagt Moses, schicke sich für ein Volk nicht, das Gott zum Vater hat, und den Tod nicht für das allerhöchste Uebel ansiehet, sondern jenseits desselben noch ein anderes Leben erwartet" (das.). In einer Predigt „über Unsterblichkeit der Seele" hätte dieser schöne Passus ganz gut Platz, und ist das erwähnte Schriftwort auch auf jüdischen Kanzeln, im Pathos der Begeisterung, im innigen



Digitized by Google

Glauben an Unsterblichkeit schon häufig benützt worden. Die nüchterne jüdische Exegese sieht in dem erwähnten Schriftwort keinen Reflex einer übersinnlichen Sonnenwelt, sondern einen lichten Punkt am Horizonte eines ordentlichen Bürgerstaats. Moses verlangt in allen Lebensverhältnissen, in den heitern wie in den düstern Tagen einen gesunden und nüchternen Bürgersinn „Als Gottes (und nicht der Götter) Kinder habt ihr den Körper zu veredeln aber nicht zu verstümmeln" (Raschi). Das Gesetz verbietet Naturausschreitungen, und involvirt zugleich das Verbot übermäßiger Trauer überhaupt, bemerkt Nachmanides (S. Biur). Ausschreitungen lassen sich gesetzlich begrenzen, während aber der Empfindungsausdruck in seinen natürlichen Grenzen, angesichts der Verschiedenheit der Individualität, keinen Punkt in einem Gesetzesrahmen bilden kann. Moses erzählt von einer siebentägigen Trauer um Jaakob (Gen. 50, 10), von einer dreißigtägigen Trauer um Ahron (Num. 20, 29), und gewärtigt eine ebensolange Trauer um seine eigene Person (Deut. 34, 8); enthält sich aber dabei von einer allgemeinen Gesetzesbestimmung über Trauerzeit und Trauerausdruck. So gäbe es, strikte genommen, kein eigentliches mosaisch-gesetzliches Trauermoment, und in Ermangelung eines solchen konnten auch keine Gesetzesbestimmungen, und Pflichten überhaupt, durch Trauermoment alterirt oder sogar sistirt werden. Dahin wäre die Rüge zu verstehen, wenn wir nicht annehmen sollen, daß Moses in diesem Punkte keine vollständige Gesetzesklarheit

gehabt hätte, die Moses den Söhnen Ahrons gegeben am Sterbe- und Begräbnißtage ihrer Brüder, ob der geschehenen Unterlassung des pflichtgemäßen Opfergenusses. Ahron entschuldigt die Unterlassung vom Gefühlsstandpunkte aus „Mich hat solcherlei betroffen, und hätte ich heute gegessen von dem Sündopfer, gefiele solches den Augen des Ewigen?“ Eine Entschuldigung, die Moses beifällig zur Kenntniß genommen hat „Und Moses hörte es, und es gefiel seinen Augen;“ was aber noch nicht mit Bestimmtheit besagt, daß Moses ein solches Verhalten als Gesetz angenommen hat (Lev. 10, 19 S. Fürst Bibel, verg. Ibn Esra z. St.). Die Halacha hat angesichts dieses Schriftwortes einen schweren Standpunkt. Es ist schwer anzunehmen, daß Moses keine Gesetzesklarheit über Trauer gehabt haben soll, daß Moses, bei eventueller Anerkennung der Ahronischen Bemerkung als Gesetzesbestimmung, nichts Positives darüber gegeben hätte; aber eben so schwer liegt auf der Halacha die Ungewißheit der Interpretation eines Schriftwortes, wenn das Objekt eine Satzung berührt. Letzterer Umstand fällt sogar schwerer in die Wagschale, und so statuirt die Halacha ein mosaisch gesetzliches Trauermoment, bestehend aus Einem Tage, resp. Sterbe- und Begräbnißtage (S. Sebach. 101, a Maim. 1, 1 T. J. D. 398). Hat die Halacha im erwähnten Schriftwort ein gesetzlich obligates Trauermoment anerkannt, so bleibt sie sich auch konsequent in der Interpretation eines ähnlichen wol allgemein gehaltenen Schriftwortes „Ich habe davon nicht gegessen in meiner Trauer“ (Deut. 26, 14), worunter ebenfalls der Sterbe-

und Begräbnißtag verstanden wäre (S. Bertinoro Maaser Scheni 5, 12). Die freie Exegese[1]) durfte unter letzterem Moment die sieben Tage verstehen, wo der Trauernde unrein ist (Num. 19. 14 S. Fürst Bibel zu Deut. 26,14); und also nicht die Trauer, sondern der Zustand der Unreinheit den Genuß des Zweitzehents versagt hätte. Für diese Interpretation sprächen die Umstände, daß die Nächstangehörigen an der Leichenbestattung partizipiren mußten, und auch die agrarischen Verhältnisse die Familien enger beisammen hielt. Eine sonstige Beschränkung, außer Genusses enthaltung von geheiligten Dingen, liest auch die Halacha aus dem mosaischen Gesetze nicht heraus; und ist auch die Kritik nicht angewiesen an einen zufälligen Zeitumsstand, wie Kimchi meint, oder an einen Gesetzesunterschied, wie Maimoni angibt, um das Verhalten Davids bei der Nachricht von dem Tode seines Kindes mit dem Trauergesetze in Einklang zu bringen (S. Biur v. W. Mayer zu Sam. II. 12, 20 Maim. Abel, 1, 2). Die Bibel weiß von Trauerkleidung (bigde obel), in solcher ist eine Frau bei David erschienen (Sam. II. 14, 2) „Statt des Gürtels ein Strick — statt des Festgewandes ein grober härener Gurt" (Jes. 3, 24); von einer Trauerposition, wol nicht direkt bei Todtentrauer, aber doch davon entlehnt „Sie

---

[1]) Ibn Ezra Lev. 10, 19 sucht die Sinnesanologie für diese Stelle in dem besagten „lo ochalti beoni". Wie erwähnt hätte die Halacha den Sinn letzterer Stelle der erstern accomodirt.

sitzen zur Erde verstummt die Greise der Tochter Zijon, bringen Asche auf ihr Haupt, gürten sich Säcke um; es senken zur Erde ihr Haupt die Jungfrauen Jerusalems" (Echo 2, 10 und a. O.); aber nirgends wird erwähnt von einer bestimmten Trauerzeit, von einer häuslichen Abgeschlossenheit während derselben. So bekennt auch die Halacha frei und unverholen, daß die übliche Siebentagstrauer (abelut schibea) rein rabbinische Institution sei, und beschränken sich nur die zwei Talmude auf die Untersuchung, wo die Rabbinen einen Anhaltspunkt in der Bibel gefunden hätten für Einführung dieser Institution (Babli M. K. 20, a Jeruschalmi III. h. 5 Ketubot I. h. 1). Ohne Anlehnepunkt (semach) in der Bibel hätten die Rabbinen keine solche Institution gemacht, bemerkt der Kommentator zur erstern Stelle in Jeruschalmi. Mit der Frage bezüglich des biblischen Anhaltspunktes geht noch eine zweite Frage in Begleitung, die der Talmud nicht berührt, indem sie nur geschichtliches Interesse hat. Der Talmud scheint hierüber selbst im Dunkeln gewesen zu sein, da doch sonst der Talmud die Genesis der rabbinischen Institutionen mit geschichtlicher Präzision anzugeben gewohnt ist. Es betrifft nämlich die Frage: Um welche Zeit ist die rabbinische Institution der Siebentagstrauer eingeführt worden? Bezüglich der Frage des Anhaltspunktes hält sich Maimoni, ungewohnterweise, und im Gegensatze zu den spätern Codices (Tur und J. D. 375) an eine Version in Jeruschalmi (Ket. I. hal. 1): Moses führte ein die Institution der

sieben Festmalstage bei Hochzeiten und die Institution der sieben Trauertage", welche Version der Kommentator Pene Mosche dahin erläutert: Aus dem Gesetze Moses, wo gelegentlich von beiden Zeiträumen die Rede ist, haben die Rabbinen einen Anhaltspunkt (remes das.) genommen für die diesbezügliche spätere Institution." Diese Definition stimmt ganz gut mit der Stelle in Maimoni „Es ist Gebot (mizwat assē) zu trauern um Nächstangehörige, denn es heißt in der Schrift: Und hätte ich heute gegessen von dem Sündopfer, gefiele solches den Augen des Ewigen? Die Trauerzeit besteht von Seite der Thora nur aus Einem Tage, resp. Sterbe- und Begräbnißtage; die andern sieben Tage sind nicht von der Thora geboten. Wol heißt es in der Thora: Und er bereitete seinem Vater eine Trauer von sieben Tagen", allein mit der Offenbarung ist ein neues Gesetz entstanden. Unser Lehrer Moses[1]) führte ein in Israel die Institution der sieben Trauertage und der sieben Festmalstage (Abel 1, 1)." Da wir die Version in Talmud und Maimoni aus erwähnten und leicht einleuchtenden Gründen nicht wörtlich nehmen können, und im Sinne des angeführten Kommentators auch nicht wörtlich zu nehmen brauchen; da ferner nicht anzunehmen ist, daß Maimoni ohne Absicht an Jeruschalmi und zwischen den mehrern Versionen

[1]) Kesef Mischne rezitirt diese Stelle ohne Quellennachweis. Solcher findet sich in Jad Elijahu Galipapa Abel Absch. 172. Verdanke diese Notiz dem gelehrten Bibliografen, Herrn Rabbiner S. L. Brill.

Digitized by Google

gerade an dieser Version sich hält; so durfte mehr als gestattet sein, einen Punkt in dem Gesetzesrahmen zu suchen, wo die rabbinische Institution aus der ursprünglich mosaischen hervorgegangen wäre; so daß von diesem Umstande aus die rabbinische Institution unter das Banner Moses (Mosche tiken) gestellt worden ist. Nach dem Gesetze Moses ist der Trauernde sieben Tage unrein, er darf in diesen Tagen die Gotteswohnung nicht betreten, er ist in dieser Beziehung sieben Tage abgeschlossen von der Gesellschaft. Diese an und für sich linde Gesetzesbeschränkung durfte bis zu Ende der zweiten Tempelperiode jede andere ausgeschlossen haben; denn, wenn Josephus, wie bereits in diesen Blättern erwähnt, von einem luxuriösen Trauermal erzählt, das die Leidtragenden dem Volke kredenzt haben; so mochte wol eine Trauersitte, wie solche die Rabbinen einführten, nicht bekannt gewesen sein. Diese Sitte durfte vielmehr datiren von der Mischnazeit, wo die Askese auch im Judenthume ihre Anhänger bekam. Von einer schweren Trauer um Jaakob erzählt die Schrift. Genug des Anhaltspunktes, um eine Beschränkung, die auch das Gesetz für die sieben Trauertage normirt, zu erweitern, und in Begleitung von asketischen Bräuchen zu einer vollständiger häuslichen Abgeschlossenheit zu gestalten. Moses legte den Keim zur spätern rabbinischen Institution, was Jeruschalmi und Maimoni mit dem „Mosche tiken“ gesagt haben mochten.

II.

## Das rabbinische Trauergesetz in seiner Entwickelung.

Die späte Genesis des bestehenden Trauergesetzes läßt sich schon aus dem Umstande nachweisen, daß das Gesetz in seinen wesentlichen Bestimmungen unentwickelt auf den Talmud gekommen ist. So war man nicht einig über die Tragweite des Gesetzes: Ist die Institution der Siebentagstrauer unabhängig von der frühern oder spätern Nachricht von dem Tode der Nächstverwandten? Oder aber ist diese Institution von genannten Zeitumständen begränzt? Die diesbezügliche Meinungsdifferenz scheint zu gipfeln in der Ansichtsverschiedenheit über den eigentlichen Charakter der Institution der Siebentagstrauer. Ist solche eine absolut rabbinische, wurzelnd in den mystischen Begriffen über Seelensühne der Verstorbenen, was die spätere Literatur, als hebräisirtes jekara deschichwë, mit „kebod hamotim" bezeichnet? Oder aber ist nur der asketische Charakter rabbinisch, man hat das rein humanitäre Trauermoment (kebod hachajim) nach den Begriffen der Zeit begränzt und formulirt, und ist die rabbinische Institution, ihrem Wesen nach, eine erweiterte mosaische Institution? Ersteres angenommen, ist die Siebentagstrauer von keinen Zeitumständen abhängig, die frühere oder spätere Nachricht von

dem Tode kann keine Normale für die Trauer bilden; den Verstorbenen kann natürlich kein Sühnabruch geschehen. Letzteres angenommen, könnte man sich von Geist und Buchstaben des mosaischen Gesetzes nicht so weit entfernen. Das mosaische Gesetz spricht von einer Trauer unmittelbar nach dem Tode. Trauer ist Gefühlsausdruck, von Natur an Zeit gebunden (S. Nekudat Hakesef, 2 zu J. D. 397); das Trauermoment hängt zusammen mit dem Momente der Verunreinigung an den Leichen (S. Lechem Mischne zu Abel 1, 1). Die mosaische Gesetzesbestimmung ist erweitert worden, der Erweiterungbegriff involvirt, natürlich, eine Gränzbestimmung. Der Talmud spricht sich über den eigentlichen Charakter des Trauergesetzes[1]) nicht deutlich aus (S. K. M. und L. M. zu Abel 1, 11), wir sind aber berechtigt mit Nachmanides anzunehmen, daß sich die Halacha letzterer Ansicht anschließt wie auch Maimoni die Umgehung des Trauergesetzes charakteristisch bezeichnet: Wer nicht trauert nach Weise der Chachamin, ist ein harter Mensch" (Abel 13, 12). Es berechtigt hiezu die Gesetzesbestimmung: Die Siebentagstrauer ist bedingt von der Todesnachricht innerhalb 30 Tage ddq. Todesfall (schemua keroba). Nach dieser Zeitfrist (schemua rechoka) genügt

[1]) Der Talmud hält wol die Trauerzeit als Buße- und Beschauungsmoment, gleichsam aus Furcht vor göttlichem Strafgericht über die Ueberlebenden (M. K. 27, 6. S. Tos. das.). Diese Version hat aber rein hagadischen Charakter, wenn solche auch von Maimoni zitirt wird (Abel, 13, 12).

eine Eintagstrauer, und wäre es auch nur ein Theil des Tags (M. K. 20, a—b Erub. 26, a). Es berechtigt hiezu ferner die Gesetzesbestimmung: Wird die Trauerzeit durch Fest- oder Feiertage (Regel, R. H. J. H.) unterbrochen, so ist die Siebentagstrauer auch gänzlich aufgehoben. Der Sabbat macht hierin eine natürliche Ausname, indem sich keine fortlaufende Siebentagszahl ohne Sabbat denken läßt; der Sabbat hebt nicht auf, aber er braucht auch nicht substituirt zu werden — ole weenu mafseket — (M. K. 19, a 22, b J. D. 399. O. Ch. 548). Es berechtigen hiezu ferner die Gesetzesbestimmungen: Die strenge Askese in der Trauer trifft nur die ersten drei Tage, und kann auch (nach dem Wortsinne der Baraita) nach drei Tagen, und z. ohne Unterschied zwischen Reich und Arm, die häusliche Beschäftigung wieder aufgenommen werden (M. K. 21, 6 S. Toss. Schlgw. Mikaan I. Die Satzung in Semachot ist um mehr als 500 Jahre jünger). Am 7. Tage substituirteine einzige Stunde den ganzen Tag(M. K. 19,b). Allermeist aber berechtigt zur Annahme, daß die Halacha einen reinen Humanitätsausdruck in der Institution der obligaten Siebentagstrauer sieht, der ausschließlich für Abelut geltende Grundsatz: Bei Meinungsverschiedenheit im Trauergesetze bestimmt sich die Halacha für die weniger gravirende Meinung—halacha kedibrë hamekil beëbel — (M. K. 20, a S. Jad Maleachi 187). Dieser Grundsatz zieht sich wie ein rother Faden durch die Halacha des Trauergesetzes, und diesen Grundsatz festgehalten, werden wir uns

auch in einem der wesentlichsten und für unsern Zweck wichtigsten Punkte leichter orientiren können.

Es heißt im Talmud: Wann werden die Sitzkissen und Ruhebetten schräg umgelegt (kofin et hamitot),[1]) resp. wann beginnt das Trauermoment? R. Elieser sagt: Mit dem Momente, daß die Leiche aus dem Hause weggeführt wird. R. Josue sagt: Mit dem Momente, daß der Golel (nach Raschi: der Sargdeckel, nach Tam: der Grabdeckel) geschlossen ist (M. K. 27, a). Die Halacha erklärt sich für R. Josue. Frage: Ist R. Josue auch der mekil? Man denke an das Verbot des Nichtübernachtlassens der Leiche, so wie an die Gesetzesbestimmung, daß der Begräbnißtag in die Trauerzeit miteingerechnet wird; so ergibt sich folgende Antwort von selbst: Wäre das Schließen des Golel im Sinne Raschis zu nehmen, das Trauermoment begänne nämlich, wenn der Sarg an Grabesrand geschlossen wird, indem bekanntlich die Leichen ursprünglich unbedeckt zur Grabesstätte getragen wurden; wäre das Schließen des Golel nach Tam zu nehmen, und darunter das Schließen des Grabesdeckels (S. Levy's chald. Wörterbuch), zu verstehen; so ist in beiden Fällen das Schließen

[1]) Schon im 14. Jahrhundert als ein in Deutschland abrogirter Brauch angegeben, und wird als Grund der geschehenen Abrogation „die Furcht der Zaubereianklage“ angeführt (Tur 386). Die Kultur war bei Weitem nicht so mächtig, denn von derselben Zeit erzählt Ascher: In Deutschland gehen, bei Sterbefall von Vater oder Mutter, die Söhne vom Gottesacker barfuß nach Hause (B. J. 378).

des Golel ein späterer Zeitpunkt als das Hinaustragen der Leiche aus dem Hause; und R. Josue figurirt als Mekil; indem die asketische Trauer später beginnt, und bei der furchtbaren Härte des Gesetzes für Geschäft und Handel eventuell auch ein Moment spätern Beginnes von Belang sein könnte.

Bezüglich der Meinungsdifferenz zwischen Raschi und Tam bemüht sich Tossephot (Synh. 47, 6 Sabb. 152, 6), mittelst eines ergiebigen Stellennachweises, die Richtigkeit der Meinung Raschis zu konstatiren. Nachmanides motivirt die Meinung Raschis, indem er bezüglich Abelut das Geschlossensein des Sarges für adäquat hält mit Begrabensein der Leiche (B. J. 375). Ein kritischer Blick auf eine Stelle im Talmud, Synh. 46, 6, dürfte die Nachmanidische Motivirung besser beleuchten. Daselbst wird das von R. Chama beobachtete Stillschweigen, bezüglich des von König Sapor verlangten Schriftbeweises in Angelegenheit des pflichtgemäßen Begrabens der Leichen, mit der Bemerkung entschuldigt: R. Chama konnte von der Verbalbedeutung des Wortes „Kabor" das Bestatten zur Erde nicht beweisen, denn der Begriff „Kabor" könnte auch das Einschließen der Leiche in einen Sarg bezeichnen". Hieraus geht klar hervor, daß wenn nicht die Tradition unter „Kabor" das zur Erde Bestatten verstünde, die Einsargung als adäquat mit Begraben zu nehmen wäre. Das Begraben ist eine separate Pflicht, woran das Abelut-Moment nicht gebunden ist; das Kriterium des letztern ist

vielmehr das aus den Augen der Leidtragenden Gekommensein der Leiche. So erzählt die Bibel von einer siebentägigen Trauer um Jaakob vor der Beerdigung. Die Leiche war im Sarge verschlossen, sie war aus den Augen der Leidtragenden; die Trauer konnte füglich abgehalten werden. Die Halacha hält sich an Tam, weil sie, erstens, bei der Verschiedenheit der Bestattungsbräuche: Mit geschlossenem Sarg, mit offenem Sarg, ganz ohne Sarg, ein allgemeines Kriterium annehmen muß; und weil, zweitens, bei Schließung des Sarges im Leichenhause das Abelut auch früher beginnen würde, und da figurirt wieder, bei zeitlicher Beerdigungssitte, Tam als Mekil gegen Raschi. Letztern Punkt läßt die Ha lacha nicht aus den Augen, wie solcher auch bei der Meinungsverschiedenheit über kefijat hamita (B. J. 386) deutlich hervorgehoben wird. Nichtsdestoweniger wird die Meinung Raschis sammt der Nachmanidischen Motivirung für außerordentliche Fälle aufrecht erhalten. „Eine Stadt ist in Belagerung, die Leichen konnten nicht begraben werden; so beginnt das Abelut mit dem Momente, daß die Särge geschlossen sind (J. D. 375,4). Bei der Transportirung der Leichen nach fremden Orten beginnt das Abelut mit dem Momente, daß die Leidtragenden den Leichenwagen aus den Augen verlieren (das. 2). Um in Gefängniß Verstorbene, so wie um Märtyrer beginnt das Abelut mit dem Momente, daß man die Hoffnung aufgibt die Leichen zu Erdebestattung herauszubekommen (Das. 5. 341, 4 S. K. 15)."

Der Meinungsunterschied zwischen Raschi und Tam ließe sich in Folgendem begründen. Beide stimmen darin überein, daß mit dem Schließen des Sargdeckels die Leiche als bestattet anzunehmen ist. Sie differiren nur in dem Punkte: Ob die Trauer am ersten Tage mosaisch oder rabbinisch geboten sei? Raschi hält die Trauer am ersten Tage für mosaisch geboten. Bei der Frage also: Wann beginnt das Abelut-Moment? muß nach der Regel: „safak doureita lechumra“ für das Moment des Sargschließens bestimmt werden. Tam hält die Trauer am ersten Tage für rabbinisch geboten, und da ist die erwähnte Frage zu lösen nach der Regel: safak derabanan lekula“; er entscheidet für das spätere Moment. Nachmanides hält mit Raschi, weil er ebenfalls die Trauer am ersten Tage für mosaisch geboten hält (S. B. J. Abelut 398). Maimoni hälts mit Raschi und mit Tam. Mit ersterem bezüglich des Trauercharakters, mit letzterem bezüglich des Trauermoments (Abel 1, 1—2). Kein Widerspruch, indem Maimoni den Grundsatz annimmt: safak doureita lekula“. Aus dem Gesagten folgt: Daß für Fälle, wo es Gesetzeserleichterung wäre, das Abelut-Moment mit dem Schließen des Sarges beginnen zu lassen; daß es für solche Fälle zwischen Raschi und Tam und ihren beiderseitigen Meinungsgenossen keinen Unterschied für die Halacha gäbe; daß Alle das Schließen des Sarges als Beginn der Abelut-Moments anerkennen; und die Halacha überhaupt festhielte an dem Grundsatz: halacha kedibrë hamekil beëvel.

## III.

# Das rabbinische Aninut als Abelut.

Von normaler Verhinderung früher Beerdigung hat die Halacha bis Ende des vorigen Jahrhunderts nichts gewußt. Abraham Abli (17. Jahrh.) spricht nur von den Fällen, wo die Juden verhindert waren, an christlichen Feiertagen ihre Leichen zu begraben (O. Ch. 548 M. A. 8). Von solcher Verhinderung durch Kirchendruck spricht noch Ezechiel Landau[1]) (Dagul Mirbaba das.). Allgemeines landesgesetzliches Verbot früher Beerdigung ist sehr jungen Datums, und gebührt Meklenburg-Schwerin das Verdienst der Initiative dieses humanen Interdikts. So wohlthuend wie diese Verfügung für die Juden Mendelssohnischen Geistes war und ist, so ist hievon doch die jüdische Satzung, bei einer Stabilität in Sitte und Brauch, nicht unwesentlich berührt worden, und sind die vitalen Interes-

[1]) Der große Lehrer Prags und die Leuchte der rabbinischen Kasuistik thut dem Heidenthume unwillkührlich Unrecht mit seiner hier stark pronunzirten Bezeichnung: „obde kochabim umasalot“. Das Judenthum hat als Konfession den mildesten Druck gehabt unter heidnischen Völkern. Die jüdische Religion hat das meiste Leid erfahren von ihren Töchtern: Christenthum und Islam. Wir tragen nur nach, was Ezech. Landau sagen wollte, und nur durch die Zensur nicht sagen durfte.

sen durch verlängerte asketische Trauer hart mitgenommen worden. So lange die Leiche nicht begraben ist, kann der Trauernde nur bei eventuellem starken Verlust seinem Geschäfte nachgehen, und unterscheidet sich Aninut von Abelut nur in Hinsicht der häuslichen Abgeschlossenheit (Jore Dea 345, 5, Remo 16 Chochmat Adam 359, 8). Statt des kläglichen Allarms über das Unglück der Verstorbenen bei einer obligaten Leichenliegezeit von drei Tagen, in welchen Allarm die Schweriner Gemeinde gegen das mit „gesorat hamalchut" bezeichnete Interdikt ausgebrochen ist (S. Seite 34), wäre es wol ersprießlicher gewesen, im Interesse der Lebenden an eine Vereinbarung des Landesgesetzes mit dem Ritualgesetze zu denken, und daran zu schreiten. Das jüdische Gesetz überhaupt gleicht dem Fruchtbaume, von dem die Schrift sagt: Er trägt Früchte, und trägt in den Früchten den Kern zu neuen Früchten. Die Zeitfragen finden ihre Lösung am besten in dem Gesetze,(S. Mein Hamchaker „Ueber ehegesetzliche Zeitfragen" S. 199); und daß im vorliegenden Falle die Vereinbarung des Landesgesetzes mit dem Ritualgesetze gut möglich sei, ist aus den vorangehenden Blättern zu ersehen,und löste sich auch unsere Zeitfrage, bezüglich des Aufgehens des rabbinischen Aninut in das Abelut, von selbst. Die folgenden Bemerkungen haben auch nur den Zweck, um die Lösung unserer Frage in noch freundlicheres Licht zu stellen.

a. Bei dem Umstande der Meinungsverschiedenheit über den Charakter des Abelut am ersten Tage, kann sich die

Digitized by Google

Halacha füglich an Tam halten, indem bei der Sitte früher Beerdigung das Abelut-Moment allenfalls noch am ersten Tage beginnt. Daß auch die Halacha gegen die spätere Sitte des Begrabens ohne Sarg nichts anhaben, ja sogar solche in freundlichen Schutz nehmen konnte (J. D. 362, 1), läßt sich ebenfalls erklären aus der Sitte früher Beerdigung; der Beginn des Trauermoments wird durch diese Bestattungsweise nicht alterirt. Bei obligater später Beerdigung gibt es nach unserer Sitte des Abelutanfangs kein mosaisches Trauer-Moment. Was Maimoni diesbezüglich mizwat-assë nennt (Abel 1, 1), davon hätten wir uns ganz dispensirt. Frage: Wäre es nicht schon von diesem Gesichtspunkt aus geboten, oder doch wenigstens gerathen, für ausschließlichen Sargesbrauch sich zu erklären, und das Schließen des Sarges am Sterbetage als Beginn des Abelut-Moments zu bestimmen?

b. Bei dem Umstande der Meinungsverschiedenheit bezüglich der Frage: Ist der Onen, bei der Obliegenheit der Bestattung, von der Ausübung der religiösen Satzungen durchaus ausgeschlossen, oder aber ist er davon blos dispensirt (S. B. J. 341)? ist es als entschieden anzunehmen, daß es bei unsern Einrichtungen, wo die Leichenvereine die gänzliche Obsorge der Bestattung übernehmen, strikte genommen kein Aninut-Moment gibt, das von Satzungspflichten dispensirte (S. J. D. 341, 3 Dagul Mirbaba das.). Noch weniger ließe sich ein solches Moment annehmen bei einem Aninut von mehreren Tagen.

Unsere Zeit dispensirt sich von allen Satzungsübungen während des ganzen Aninut. Ein Dispens ohne Gesetzesbegründung!

c. Bei allgemeiner Sitte früher Beerdigung können Ausnahmsfälle später Beerdigung keine Gesetzesausnahme bilden. So statuirt auch Maimoni ganz korrekt: Bei Fällen später Beerdigung hat die ganze Zwischenzeit den Charakter des **Aninut midibrehem** (Maaßer Scheni 3, 6). Läge es aber im Geiste des Gesetzes bei normaler Sitte später Beerdigung des Aninut-Moment zu verlängern? Die Halacha hat Abelut **inclusive** Aninut auf sechs Tage (die Stunde am 7. Tage ist von keinem Belang) reduzirt, die schwere Askese auf die ersten drei Tage gelegt; und wäre nach dem Wortlaut des Talmud, von dem auch nur gezwungener Weise abgegangen wird, während der Abelutzeit jede Geschäftsreise gestattet (M. K. 15, 6 S. Toß. das. 27, a Schlgw. Im und Remo J. D. 393, 2). Und unsere Zeit hätte das Recht, das Aninut für normale Fälle auf mehrere Tage auszudehnen? Wie weit entfernt vom mosaischen und rabbinischen Gesetze! Der eigentliche Charakter des Trauergesetzes ist **kebod hachajim**. Und was wäre ein durch Aninut zu weit ausgedehntes Trauergesetz? Ein Angriff an dem Satzungsgesetze, ein Eingriff in die vitalen Interessen in sanitätlicher und geschäftlicher Beziehung! Gefiele eine solche Trauer den Augen des Ewigen? dürfte man dabei füglich mit Ahron fragen. Alle diese Härten fallen

weg, die Trauer wäre natur- und gesetzesgemäß, keine neue Ueberbürdung, die sich weder mit der Richtung der Zeit noch mit dem Werthe der Zeit verträgt; indem wir uns für die Meinung Raschi's erklärten, die bei unserer Bestattungssitte und bei normaler später Beerdigung, wie nachgewiesen, die ganze Halacha für sich hat; indem wir als Gesetzesnorm bestimmten: *Das Abelut-Moment beginnt mit dem Geschlossensein des Sargdeckels.*

So wären diese Blätter „über Leichenbestattung und Trauer" geschlossen. Der Schluß von Vorlesungen, Reden und Schriften soll stets ein heiterer, das Gemüth angenehm affizirender sein, ist eine alte rabbinische Regel (S. Toß. Ende M. K. D. Eh. 138, T. S. Ende Abelut); und durfte als solche den biblischen Büchern entlehnt worden sein. Ich sehe darin keinen schwarzen Punkt eines Aberglaubens, sondern ein ganz gesundes psychologisches Motiv, ähnlich demselben, was Rab veranlaßt hätte, seine ernsten Vorträge mit heiterer Diskussion einzuleiten. So gebe ich als Schluß eine schöne monumentale Zeichnung eines echt frommen Lebens, ein Familienvermächtniß, resp. eine testamentarische Weisung[1]) fürs Leben von meinem sel. Vater, dem frommen und gelehrten Rabbiner Jakob Löw Stern, geb. 1780, gest. 1863, Testamentsdatum 1835.

[1]) Von mir aus dem hebräischen Original übersetzt, und 1867 einer homiletischen Schrift beigedruckt, wovon ich nur ein einziges Exemplar besitze.

Digitized by Google

# Testament.
## ש״י״ל״ת״

Freudig und wonnevoll ist das Bewußtsein der Frommen und Gerechten, so sie als Vermächtniß eine genaue Zeichnung hinterlassen von dem Wege, der zum Himmel führt. Also that es unser Stammvater Jakob, also unser Lehrer Moses, also Rabbi Elieser der Große, also thaten es vor ihrem Tode viele der Großen und Heiligen in Israel. So thut und spricht nun auch zu jedem seiner Söhne der etwa bäld scheidende Vater. Mein Sohn! Ich war bis heute nie zu freundlich gegen dich, ich beobachtete sogar eine gewisse Strenge, um dich in der rechten Ehrfurcht gegen Gott, deinen Schöpfer zu erhalten. Doch nun, mein theuerer Sohn, gehe ich in das lichte Jenseits, ich lasse das Leben dir, so nimm diese Lehren dafür! Vergiß nicht, daß Staub du bist, sei Gott ergeben, bescheiden im Leben, bis der Staub zum Staub zurückkehrt. Lies das Schema in seiner Zeit, das Gebet Morgens, und wenn die Sonne noch am Himmel weilt, tritt mit den ersten 10 ins Gotteshaus, in Demuth vor den Schöpfer in Tempel und Haus. Mein Sohn! Kein Zorn in dein Herz, das ist Thoren Weise, nicht mit Gewalt um Herrschaft ringe, von Oben kommt Maaß und Ziel für alle Dinge. Frömmigkeit zu viel ist nicht gut, schämhaft zu sehr ist oft schädlich fürs Blut; so trinke nicht das Wasser, das geblieben in einem Glase, wer weiß was da hineingehaucht, der das Wasser früher gebraucht. Harmonie für den Ehestand, nimm Wittwe nicht, wenn Andere sich fand. Des

Nachts im Hause nicht allein, vom Kind in der Wiege nie ferne sein. Trink kein Wasser in der Nacht, das ohne Deckel gestanden, beim Mondschein nicht schlafen im Freien, dort nicht sitzen, nicht liegen an Tagen in Tamus und Ab's Monden. Von harten und verruchten Seelen laß durch Darlehen oder sonst Dienst dich nicht verbinden, dabei ist nur Leid, Abbruch und Schaden zu finden. Rühm' nicht Sättigkeit gegenüber Hungerleiden, vor Kinderlosen nicht Elternfreuden. Wenn Häßliche oder Gebrechliche du müßtest sprechen, hafte dein Auge nicht auf ihre Gebrechen. Wer dir flucht, dem kein Haß in deinem Herzen, thu' ihm wohl, das sühnt Sünden, und lindert Schmerzen. Im Handel und Wandel sieh' stets Gottes Werk, das Glück ist nicht der Faktor, darauf sei dein Augenmerk. So sagt Salomo: „Nicht immer bei den Weisen ist das Gelingen", Gottes ist der Segen in allen Dingen, von Gott kommt Fülle und Noth, Leben — und so denke auch stets an den Tod. Darum streb' für Andere mehr als für dich, denk bei dem Mahl nicht bloß an das Ich, und ist die Gabe noch so klein, für den Dürftigen kann sie bedeutend sein. Dem Hungrigen mundet die mindeste Speis, was der Satte nicht achtet, ist für den Hungrigen hoher Preis; dem Nakten ist das Abgenützte ein theueres Kleid, ein Schutz gegen Schande und Leid. Herabgekommene sieh' mit Beispiel zu trösten: Diese und Jene waren ihresgleichen, das Glück kam wieder, auch für sie ein Zeichen. Dein Weib laß Armuth nie fühlen, ein schönes Wort: Gott ist unser Hort, es kommt die Zeit, und

ich bin zu dienen Dir bereit; so bleibt der häusliche Frieden, der größte Segen hinieden. Und altert dein Weib, so hab' vor dir das Bild ihrer Jugend, die Kinder von ihr, den Reiz ihrer Tugend; die Eifersucht, wie leicht ist sie zu wecken, darum immer heiter, freundlich, und Gram und Sorge vor ihr verdecken. Mein Sohn! Nicht zu zärtlich mit deinen Kindern, Fehler nicht übersehen, an Thätigkeit gewöhnen, Lesen und Schreiben, nur nicht müssig gehen. Verachte nicht Handwerk, es schützt vor Noth, dahin weis't der Talmud, wie auf ein heilig' Gebot. Hab Acht, mit deinem Weibe nicht zu scherzen in Kinder Gegenwart, sind die Kinder noch so klein, die Folgen sind bös' und hart. Sieh' im Nächsten den Menschen, entbeut den Gruß Jedermann; Jude oder Nichtjude, wer immer es sein kann. Ehre Sabbat und Festzeit wie angenehme Gäste, eil' bring' mit Hast, was gehört zum Feste; dafür weniger in den Werktagen, die zur Vorbereitung sind bestimmt, da werde nur satt, daß zur Arbeit wieder dich nimmst. Mein Sohn! Geh'st du aus, so nimm, wenn auch nur Pfennige mit vom Haus, wer weiß, wer da draußen ringet mit Noth, den auch Pfennig rettet vor Hunger und Tod. An deinen Kleidern kein Fleck, stets nett und rein; so, spricht Gott, nenn' ich dich mein. Laß draußen dich nicht beirren der Frevler Glück, das Glück das wechselt, und sie preisen dein Geschick. Laß mit Betrügern dich nicht ein in Handel und Compagnie, dabei geht verloren Kern, Schweiß und Müh'. Verwünsche nie deinen gegenwärtigen Stand so Mancher thats, und er wünschte

das Frühere, was er nicht mehr fand. Komm' nicht zu viel in des Reichen Haus, davon kommt wenig heraus; man weist dich an den Reichen an, du bist in Noth —, du hauchst das Leben aus. Deiner Tochter, ach, keinen rohen Mann, Wissenschaft, Bildung, Erziehung, nur den der ehren kann. Sprich nicht was vermag ein Feind? Ein Feind verdirbt tausend Freund', tausend Freunde bekehren nicht einen Feind. Sei milde stets, mags geh'n wie immer, dein Herz ist voll, das sind Reichthümer!"

בלע המות לנצח

---

8

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

XIII/59



3635 sb

Digitized by Google

Vom Verfaſſer ſind folgende halachiſche Schriften erſchienen, und im Selbſtverlag zu bekommen:

- Dibrë Habrit (Ueber Beſchneidung).
- Schem Tob (Ueber die Namen der Juden für Ritualzwecke).
- Igeret Petucha (Ueber eine ehegeſetzliche Zeitfrage bezüglich „meneket chabero“).
- Hamchaker (Ueber ehegeſetzliche Zeitfragen).

Digitized by Google